

<i>Name:</i>	<b>Partei für politische Partizipation</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>3P</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	<b>-</b>

*Anschrift:* Wittelsbacherstraße 3  
44139 Dortmund  
c/o Günther Ziethoff

*Telefon:* (01 78) 6 09 20 33

*Telefax:* (02 31) 15 05 03 72

*E-Mail:* 3p.partei@gmail.com

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 30.12.2020)*

*Name:*

**Partei für politische Partizipation**

*Kurzbezeichnung:*

**3P**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:

Christian Schwakenberg

Stellv. Vorsitzende:

Christine Policke

Schatzmeister:

Marcus Hißfeld

**Landesverbände:**

./.

# Satzung der Partei für politische Partizipation (3P)

Beschlossen am 17.12.2020

## Präambel

Das Recht zur Einflussnahme auf das politische Geschehen ist ein zentraler Bestandteil unserer demokratischen Grundordnung. Für 3P ist die Erweiterung dieses Rechtes ein grundsätzliches Anliegen, um möglichst vielen Menschen eine echte Teilhabe am demokratischen Gestaltungsprozess zu ermöglichen. Die Mitglieder kommen überein, dass sie Methoden, Instrumente und Möglichkeiten fordern und fördern werden, die es mehr Menschen erlauben, Politik und gesellschaftliche Entwicklungen basisdemokratisch mitzugestalten. 3P bietet als Partei einen Raum, um die Ideen der Menschen aufzugreifen und zu transportieren sowie ihren Gestaltungswillen zu unterstützen und zu fördern.

Die basisdemokratische Freiheit wird nur durch die Grundwerte von 3P eingeschränkt, gegen die nichts und niemand bei 3P verstoßen darf.

Die Grundwerte sind:

- Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz
- Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen
- Weltoffenheit und Vielfalt
- Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit
- Frieden

Eine Ausformulierung der Grundwerte ist immer Teil des Parteiprogramms.

## **§ 1 Zweck**

(1)Die Partei 3P ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

(2)Die Partei wird als Bundespartei gegründet.

(3)Die Partei führt den Namen Partei für politische Partizipation.

Die Kurzbezeichnung lautet 3P.

Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(4)Der Sitz von 3P ist Dortmund.

(5)Die Tätigkeit von 3P erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

## **§ 2 Grundsätze**

(1)3P möchte eine Veränderung der Politik bewirken. Ziel ist es, die Basisdemokratie zu fördern und Einflüsse der

Lobbyisten auf die demokratisch gewählten Entscheidungsträgern einzuschränken.

(2)3P zielt auf die Verbesserung der Demokratie durch die Weiterentwicklung und Verwendung basisdemokratischer Verfahren und Prinzipien.

(3)Folgende Verfahren und Mittel werden bei 3P genutzt:

(a)Systemisches Konsensieren zur Entscheidungsfindung

(b)Das Initiativ-Prinzip zur Erstellung von Positionen

(c)Austausch zwischen der Basis und Abgeordneten und Mandatsträgern mindestens alle drei Monate, auf Bundesebene mindestens alle sechs Monate

(d)Ein Ethik-Kodex für alle Mitglieder von 3P sowie alle Kandidierende, Abgeordnete, Amtsträger und Mandatsträger

(e)Die Grundwerte Demokratie, Gerechtigkeit, Weltoffenheit, Zukunftsorientierung und Frieden, an die jegliches Handeln und Wirken gebunden sind

(4)Verlangen Gesetze oder Verordnungen andere Verfahren, so sind diese anzuwenden. Eine vorherige informelle Anwendung der hier genannten Verfahren bleibt davon unbenommen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1)Jede natürliche Person kann Mitglied bei 3P werden, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung, Grundwerte und Ethik-Kodex von 3P sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennt.

(2)Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.

(3a)Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann auch fernmündlich, per Telekonferenz oder per E-Mail stattfinden.

(3b)§2 Abs. 3 des PartG verlangt, dass Vorstand und Mitglieder zu mindestens 50% die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Obwohl 3P ein Wahlrecht für alle Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland anstrebt, muss diesem Gebot entsprochen werden, indem ggf. die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft beschränkt wird.

(4)Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an 3P in Kraft. Doppelmitglieder, die nachweislich ihren Mitgliedsbeitrag an eine kooperierende Partei entrichten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5)Ist die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages nicht innerhalb von 8 Wochen nach Bestätigung der vorläufigen Mitgliedschaft bei 3P eingegangen, erlischt die vorläufige Mitgliedschaft automatisch. Die Betroffene ist darüber per Email/postalisch in Kenntnis zu setzen.

(6)Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per E-Mail/postalisch durch den Vorstand der zuständigen oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate den festgesetzten Mitgliedsbeitrag schuldig,

so gilt nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

(7) Eine Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Möglichkeit, gegen die Entscheidung vorzugehen, besteht nicht.

(8) Die Wiederbewerbung zu einem späteren Zeitpunkt oder in einem anderen Gebietsverband ist nur zulässig, wenn der Antragsteller bei Antragstellung angibt, dass er bereits einen abgelehnten Antrag gestellt hat.

(9) Der Bundesparteitag beschließt eine Unvereinbarkeitsrichtlinie, die Näheres regelt und eine Unvereinbarkeitsliste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann der Unvereinbarkeitsliste per Beschluss weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

(10) Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei ist möglich. Ausgenommen davon sind nur Parteien und Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist explizit anzugeben, in welchen weiteren politischen Organisationen Mitgliedschaften bestehen.

(11) Wird eine Organisation auf die Unvereinbarkeitsliste aufgenommen, in der Mitglieder von 3P ebenfalls Mitglied sind, erlischt die Mitgliedschaft bei 3P fristlos, sofern das

Mitglied nicht unverzüglich aus der entsprechenden Organisation austritt. 3P wertet eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei 3P und einer der dort aufgeführten Organisationen wegen der Wirkung auf die öffentliche Wahrnehmung als schwer parteischädigend.

(12) Mitglieder haben über Interna Verschwiegenheit zu wahren. Eine unterschriebene Datenschutzerklärung ist Bedingung für die Aufnahme bei 3P.

(13) Falschangaben bei einem Aufnahmeantrag führen zur Ungültigkeit der Aufnahme. Das Mitglied hat seinen Gebietsverband unverzüglich über jede Änderung des Status der Mitgliedschaft in anderen Parteien und Organisationen, die auf der Unvereinbarkeitsliste stehen (Aufnahme, Ausschluss, Ablehnung und Erlöschen), zu unterrichten.

(14) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederliste. Da die Parteizugehörigkeit zu den sensiblen Daten gehört, sind alle Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

(15) Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) Tod

(b) Austritt

(c) Ausschluss

(16) Der Austritt ist gegenüber der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.



(17) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von 3P sein.

(18) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind ggf. Mitgliedsausweis sowie alle Dokumente und Materialien unverzüglich zurückzugeben, sowie parteiinterne Daten auf eigenen Datenträgern zu löschen.

(19) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Abstimmungen, Anträge und Reden an der Willensbildung der Partei mitzuwirken.

(3) Über Interna ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Öffentliche Beleidigung, Verleumdung oder Beschimpfung von Menschen oder Organisationen ist ein schwerer Verstoß gegen unsere Grundsätze und wird mit Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Satzung geahndet.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Kontaktaufnahme eine Email-Adresse vorzuhalten, da die Kommunikation und Information, sofern gesetzlich zulässig, ausschließlich über Emails erfolgt.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an Namen, Wohnort, Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit unverzüglich per Email an 3P zu übermitteln. Die Änderungen werden von 3P per Email bestätigt und nur nach dieser Bestätigung gelten die Änderungen als übermittelt.

Wohnort und Staatsangehörigkeit müssen erhoben werden, da eine Partei in der Regel Auskunftspflichten zur Mitgliederstruktur gegenüber den jeweiligen Wahlämtern und Wahlleitungen hat.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

(1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung von 3P werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

(2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:

(a) Verwarnung

(b) Verweis

(c)Enthebung von einem Parteiamt

(d)Befristete Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden

(e)Ausschluss aus der Partei

(3)Die Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme des Ausschlusses aus der Partei werden vom Bundesvorstand in Absprache mit dem niedrigsten jeweils zuständigen Gebietsvorstand verhängt.

(4)Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde.

(5)Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

(a)durch seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt

(b)das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt

(c)für die Partei spricht, ohne hierzu von 3P als Sprecher benannt worden zu sein. Bei direkten Anfragen an einzelne Mitglieder ist mit dem Vorstand der zuständigen Gliederungsebene Rücksprache zu halten

(d)als Mitglied von 3P einer Organisation auf der Unvereinbarkeitsliste von 3P oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt

(e)seinen Pflichten als Mitglied dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen

weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet

(f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere politischen Gegnern oder potentiellen, in mit 3P in Verhandlung stehenden Bündnispartnern, offenbart

(g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut

(h) vorsätzlich gegen die Satzung verstößt

(6) Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss schriftlich zu begründen.

(7) Der Ausschluss aus der Partei wird vom Bundesvorstand in Rücksprache mit der zuständigen Gebietsebene beim Schiedsgericht beantragt. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der antragstellende Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Rechte bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(9) Ein mit einer Ordnungsmaßnahme nach dieser Satzung belegtes Mitglied kann Einspruch vor dem Schiedsgericht einlegen.

(10)Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine andere Ordnungsmaßnahme verhängen oder die Ordnungsmaßnahme aufheben.

(11)Die parlamentarischen Gremien von 3P (z.B. Ausschüsse und Fraktionen) sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied auszuschließen oder den Ausschluss zu beantragen.

(12)Gebietsvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen.

(13)Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung.

(14)Sofern der Gebietsverband an der Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme festhält, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

(15)Über eine Amtsenthebung und die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden gegen Bundesvorstände kann nur das Bundesschiedsgericht entscheiden. Falls das Bundesschiedsgericht nicht handlungsfähig ist, muss unverzüglich ein Sonderparteitag zur Entscheidung einberufen werden. Gegebenenfalls wird dort eine Nach- oder Neuwahl des Vorstandes durchgeführt.

## **§ 9 Systemisches Konsensieren**

(1) Entscheidungen werden bei 3P grundsätzlich nach dem Systemischen Konsensieren getroffen.

(2) Eine Ausnahme ist möglich, falls es nur eine Option gibt, die nur angenommen oder abgelehnt werden kann.

(3) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung explizit ein anderes Verfahren, so wird zunächst systemisch konsensiert und das Ergebnis dann nach dem geforderten Verfahren bestätigt.

(4) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung ausschließlich ein bestimmtes Verfahren, kommt ausschließlich dieses Verfahren zur Anwendung.

(5) Personenwahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung nach Maßgabe dieses Paragraphen statt.

## **§ 10 Gliederung**

(1) 3P organisiert sich in folgenden Gliederungen:

(a) Bundesverband

(b) Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,

(c) Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsgebiet eines amtlichen Gebietes,

(d) Auslandsverbände (3P) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,

(e) Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2)Die Gliederung von Gebietsverbänden erfolgt in:

(a)Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Regierungs-)Bezirktes,

(b)Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,

(c)Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(3)Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(4)Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(5)Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

(6)Landesverbände und Auslandsorganisationen sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.

(7) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung 3P verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung 3P Hochschulgruppe, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(8) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(9) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet vorläufig der Bundesvorstand. Die endgültige Entscheidung trifft der folgende Parteitag.

(10) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger. Falls sich die Gliederungen eine Satzung, ein Programm und weitere Ordnungen geben, dürfen diese den Regelungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen oder ihnen entgegenstehen. Alle Satzungen, Programme und Ordnungen der Gliederungen müssen nach Verabschiedung und Änderung unverzüglich dem Bundesvorstand zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

(11) Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus den gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern. Der Vorstand kann auf Antrag erweitert werden. Über die Größe des Vorstandes entscheidet der Parteitag der jeweiligen Gliederung.

(12) Nachwahlen von Vorständen sind jederzeit möglich.



(13) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten.

## **§ 11 Bundespartei und Gliederungen**

(1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit von 3P zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung, den Ethik-Kodex oder das Ansehen von 3P richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Gliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Gliederungen, die der Aufforderung nicht nachkommen, werden mit Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Satzung geahndet.

## **§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

(1) Verstößt eine Gliederung gegen die Grundwerte, den Ethik-Kodex, die Unvereinbarkeitsrichtlinie, die Satzung oder die Ordnungen von 3P, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:

(a) Ermahnung

(b) Verweis

(c) Amtsenthebung des Vorstandes

(d) Auflösung

(2) Die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen  
Amtsenthebung des Vorstandes und Auflösung ist nur bei  
schwerwiegenden Verstößen statthaft.

(3) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn die  
Gliederungen oder deren Organe trotz Ermahnung und  
Verweis z.B. Bestimmungen der Satzung missachten,  
Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht umsetzen  
oder in wesentlichen Fragen gegen die politische  
Zielsetzung von 3P handeln.

(4) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen  
Ermahnung und Verweis trifft der Bundesvorstand. Der  
nächste Bundesparteitag kann diese Ordnungsmaßnahmen  
mit einfacher Mehrheit aufheben.

(5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen  
Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung und  
Auflösung einer Gliederung kann vom Bundesvorstand oder  
10% der Mitglieder beim Bundesparteitag beantragt  
werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Bundesparteitag  
entscheidet mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist die Anrufung des nach  
der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts  
zugelassen.

(7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder  
beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme  
aussprechen.

(8) Führt eine Gliederung innerhalb von 18 Monaten weder Wahlen noch Mitgliederversammlungen durch, kann der Bundesvorstand sie nach Ankündigung mit einer Frist von acht Wochen auflösen. Die Auflösung ist gegenstandslos, wenn innerhalb der Frist eine Mitgliederversammlung und eine Wahl durchgeführt wird.

## **§ 13 Organe der Bundespartei**

(1) Die Organe von 3P sind der Vorstand und der Bundesparteitag.

(2) Für Gliederungen gilt entsprechendes.

## **§ 14 Bundesvorstand**

(1) Die Bundespartei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens einen Vorsitzenden oder den Schatzmeister gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand legt dem Bundesparteitag einen Tätigkeitsbericht zur Beschlussfassung vor.

(3)3P legt besonderen Wert auf die Einbeziehung der Basis in die Beschlussfindung. Nach Möglichkeit soll immer die Meinung der Basis eingeholt werden, falls nicht bereits basisdemokratisch abgestimmte Positionen oder Programmpunkte existieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies zu begründen und die Meinung der Basis nachträglich einzuholen und Fragen zu diskutieren.

(4)Der Bundesvorstand ist in besonderer Weise an Ethik- und Verhaltenskodex gebunden und er hat eine besondere Vorbildfunktion.

(5)Dem Bundesvorstand gehören mindestens die gesetzlich geforderten Mitglieder an. Das sind:

(a)Ein Vorsitzender

(b)ein stellvertretender Vorsitzender

(c)der Bundesschatzmeister

(6a)Der Vorstand kann auf Antrag erweitert werden. Über die Größe des Vorstandes entscheidet der Bundesparteitag.

(6b)§2 Abs. 3 des PartG verlangt, dass Vorstand und Mitglieder zu mindestens 50% die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Obwohl 3P ein Wahlrecht für alle Menschen mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland anstrebt, muss diesem Gebot entsprochen werden, indem ggf. die Aufnahme in die Partei oder Wahl in den Vorstand von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft beschränkt wird.

(7)Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag durch Systemisches Konsensieren bestimmt und im Anschluss in geheimer Wahl gewählt.

(8)Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(9)Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl findet in der Regel einmal pro Jahr statt, wobei jeweils die Hälfte der Plätze neu besetzt werden kann. Ein Austausch zwischen erfahrenen und neuen Vorständen sowie die Einarbeitung neuer Vorstände wird so ermöglicht. Vorstände, die nicht ausreichend Zeit für eine Mitarbeit finden, können dadurch einfacher ihren Platz frei geben. Eine zusammenhängende Amtszeit kann maximal 4 Jahre betragen.

Danach kann eine Wiederwahl in den Bundesvorstand nur mit einer mindestens einjährigen Pause erfolgen.

(10)Nachwahlen von Vorständen sind möglich.

(11)Auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder ist ein Bundesparteitag zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

(12)Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Die Zusammenkunft kann zur Vermeidung von Kosten und Wegen per Videokonferenz durchgeführt werden. Sie kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes oder des Konferenzkanals einberufen werden (Email genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

Bei relevanten Ereignissen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und den Mitgliedern per Email zur Verfügung gestellt.

(13) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden. Der Vorstand muss sich nach der Zusammenkunft schriftlich zu den Fragestellungen äußern.

(14) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit.

(15) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kommt dieses seinen Aufgaben trotz mehrfacher Aufforderung nicht nach, so gehen seine Kompetenzen, wenn möglich, auf ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder über.

(16) Der Bundesvorstand kann sich selbst für handlungsunfähig erklären. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der verbleibende Bundesvorstand führt die Geschäfte bis dahin kommissarisch weiter oder ernennt eine kommissarische Vertretung. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

## **§ 15 Bundesparteitag**

(1a) Der Bundesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(1b) Der Parteitag nimmt mindestens einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über diesen Bericht Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

(2) Auf Antrag von 20% der Mitglieder kann ein außerordentlicher Parteitag einberufen werden.

(3) Ein ordentlicher Bundesparteitag ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Der Bundesparteitag wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes per Email einberufen.

(5) Um Kosten und Wege gering zu halten, soll der Ort so gewählt werden, dass in der Nähe der Mehrheit der Mitglieder liegt. Im Zweifel ist der Ort per Konsensierung zu ermitteln.

(6a) Digitale Parteitage

Sofern Gesetze und Verordnungen dies erlauben, können Parteitage sowie Bundesparteitage auch ganz oder in Teilen per Videokonferenz durchgeführt werden. Auch Satellitenparteitage sind möglich, bei denen Menschen sich an mehreren Orten treffen und als Gruppen per Videokonferenz teilnehmen.

(6b) In diesem Fall sind alle zum Zeitpunkt der Einladung per Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Auflagen mit der Einladung zu nennen und auf dem Parteitag einzuhalten. Alle 12 Monate sollte jedoch ein Präsenzparteitag stattfinden. Spätestens alle 24 Monate muss ein Präsenzparteitag stattfinden, sofern dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen.

(7) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Dringlichkeitsanträge möglich. Gegen per Dringlichkeitsantrag eingebrachte Beschlüsse kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Dringlichkeitsbeschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem folgenden Bundesparteitag erneut als normaler Antrag eingebracht werden. Beschlossene Dringlichkeitsanträge, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

(8) Bei außerordentlichen Anlässen (z.B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(9) Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.



(10)Gegen auf außerordentlichen Parteitag gefasst Beschlüsse kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Beschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem nächsten ordentlichen Parteitag erneut als normaler Antrag eingebracht werden. Gefasste Beschlüsse, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

(11)Der Bundesparteitag beschließt durch Systemisches Konsensieren über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Versammlungsleitung beurkundet.

(12)Gäste sind zugelassen, sofern die Örtlichkeit dies erlaubt, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(13)Zu Parteitagen, die auch Aufstellungsversammlungen sind, werden die aufgestellten Bewerber als Gäste geladen.

(14)Bewerber für Vorstandsämter werden ebenfalls als Gäste geladen, falls die Tagesordnung Wahlen vorsieht.

(15)Eine Übertragung des Bundesparteitages per Videokonferenz soll nach Möglichkeit stattfinden. Per Videokonferenz zugeschaltete Gäste oder Mitglieder können informativ gehört werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(16)Die Regelungen des Bundesparteitages sind auch für die Parteitage und Hauptversammlungen der Gliederungen anzuwenden, solange sich diese keine eigenen Satzungen gegeben haben.

## **§ 16 Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen zu Volksvertretungen**

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Bewerber für Landeslisten müssen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Bewerber für Listen und Mandate für Kommunalwahlen im entsprechenden Wahlkreis.

## **§17 Grundsatzprogramm**

(1) Das Grundsatzprogramm von 3P setzt sich aus einer Präambel und Erklärungen zu den fünf Grundwerten “Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz”, “Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen”, “Weltoffenheit und Vielfalt”, “Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit” und “Frieden” zusammen.

(2) Über Änderungen des Grundsatzprogrammes beschließt der Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

## **§ 18 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden.

(2)Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann auf einem ordentlichen Parteitag abgestimmt werden, wenn dieser fristgemäß mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages oder nach Ablauf dieser Frist als Dringlichkeitsantrag beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3)Erfolgt der Beschluss über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem außerordentlichen Parteitag, kann mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls von jedem Mitglied Einspruch eingelegt werden. Beschlüsse, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, müssen auf dem nächsten ordentlichen Parteitag erneut als Antrag eingebracht werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, bei denen die Gefahr besteht, dass Fristen versäumt werden. Gefasste Beschlüsse zur Satzungsänderung, gegen die nicht fristgerecht Einspruch eingelegt wurde, sind gültig.

## **§ 19 Auflösung und Verschmelzung**

(1)Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der zum Bundesparteitag stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung gemäß PartG §6 Abs.11 unter allen Mitgliedern bestätigt werden. Der Beschluss gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, sofern die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Beschluss bestätigt, ansonsten als aufgehoben.

(2)Die Auflösung einer Gliederung kann durch einen Beschluss des jeweiligen Parteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung gemäß PartG §6 Abs.11 unter den Mitgliedern der Gliederung bestätigt werden. Der Beschluss gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, sofern die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder den Beschluss bestätigt, ansonsten als aufgehoben.

(3)Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich. Ein entsprechendes Urabstimmungsformular wird auf der Homepage zum Download bereitgestellt und auf Anfrage per Email versandt.

(4)Gliederungen dürfen sich nicht mit anderen Parteien verschmelzen. Sollte eine Verschmelzung gewünscht sein, so muss sich die Gliederung auflösen und die Mitglieder können der Zielpartei beitreten.

## **§ 20 Parteiämter**

(1)Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten bei 3P sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2)Mandatsträger oberhalb von Kommunalparlamenten dürfen keinerlei vergütete Nebentätigkeiten ausüben. Damit soll erreicht werden, dass Mandatsträger vorrangig ihr Mandat ausüben und keine weiteren finanziellen Abhängigkeiten vorliegen. Davon ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 10 Stunden pro Woche ohne Vergütung, z.B. in gemeinnützigen Vereinen.

Die Erstattung von Kosten gilt nicht als Vergütung.

## **§ 21 Finanzordnung**

(1) 3P und ihre Gliederungen, soweit sie wirtschaftlich tätig werden, sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von 3P gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## **§ 22 Schiedsgerichte**

(1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

(2) Ein Landesschiedsgericht kann sich eine eigene Ordnung geben. Ansonsten gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend.

## **§ 23 Salvatorische Klauseln**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder vorgeschriebene Verfahren dieser Satzung gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Falls Gesetze oder Verordnungen andere als die in dieser Satzung definierten Bestimmungen oder Verfahren erzwingen oder vorschreiben, so sind diese anzuwenden. Falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt, sind diejenigen Bestimmungen oder Verfahren anzuwenden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## Die Grundwerte der Partei für politische Partizipation (3P)

Verabschiedet am 17.12.2020

Bei 3P eint uns das Streben nach . . .

. . . **Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür, mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyisten werden wir sichtbar machen und deutlich einschränken.

Wir fordern und fördern die Verbesserung der Mitbestimmung in allen Ebenen, Parlamenten, Räten und Gremien. Dazu wollen wir Mittel fordern und fördern, die dies ermöglichen oder erleichtern. Dazu gehören beispielsweise Bürger-Räte, Stadtteilparlamente und ähnliches.

Ebenso digitale Hilfsmittel wie beispielsweise

Polis (<https://intercom.help/polis/en/articles/1461874-polis-faq> ),

Consul (<http://consulproject.org/en/> ) und

Decidim <https://decidim.org/> .

. . . **Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für alle erreichen wir nur in einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles, gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die meisten Probleme unserer Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

. . . **Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv, durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller

Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Europa oder Deutschland abzuschotten, engagieren wir uns für eine starke, demokratische Welt und EU und eine weltweit menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

**... Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

Wir lehnen Entscheidungen ab, die zukünftige Generationen belasten. Der Kampf gegen den Klimawandel gehört für uns ebenso selbstverständlich dazu wie die Ablehnung von Kernenergie.

**... Frieden:** ist uns ein zentrales Anliegen. Klimagerechtigkeit und der Erhalt der Umwelt mit einem guten Leben für alle Menschen auf unserem Planeten lassen sich nur in Frieden erreichen.

Deshalb setzen wir uns aktiv für Verständigung und Abrüstung ein und setzen auf gleichberechtigte Zusammenarbeit und fairen Handel, um Ausbeutung und Armut und die damit verbundenen Unruhen und Konflikte zu beenden.

Wir lehnen bewaffnete Konfliktlösungen ab, denn friedliche Lösungen, die gemeinsam mit allen Betroffenen erarbeitet werden, sind nachhaltiger und gerechter. Die Welt darf nicht von den Stärksten regiert werden, sondern sie muss Raum auch für die Bedürfnisse Schwacher bieten.

Das Ergebnis eines Krieges ist Zerstörung und Leid. Selbst die Siegermächte haben danach viele traumatisierte Soldaten zu versorgen und auch die reichsten Länder kommen dieser Pflicht nicht nach.

Daher gibt es unserer Meinung nach keine gerechten Kriege und Rechtfertigung dafür.



# Schiedsgerichtsordnung der Partei für politische Partizipation (3P)

Beschlossen am 17.12.2020

## § 1 Grundlagen

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei, der Landesverbände und der Gliederungen.

(2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## § 2 Schiedsgerichte

(1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte eingerichtet. Durch Satzung können die Landesverbände die Einrichtung von Schiedsgerichten auf einer untergeordneten Gliederungsebene zulassen.

(2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen

(a) zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,

(b) über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,

(c) die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

(d) die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

(4) Schiedsgerichte sind auch ohne Geschäftsordnung handlungsfähig, müssen sich aber bei ihrer nächsten Zusammenkunft eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

(6) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterorgans nicht zu kommentieren. Der Richter ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten ist, gegenüber jedem, dem er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Amtes zu schweigen.

(8) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich beim zuständigen Landesvorstand und dem Bundesvorstand bekannt.

## § 3 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit der Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Anrufung.

(3) Ist die Antragsgegnerin ein Organ eines Landesverbandes, so ist dessen Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist die Antragsgegnerin ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Schiedsgericht des Landes erstinstanzlich zuständig, in dem diejenige wohnhaft ist.

Verfügt das Land über keine eigene Schiedsgerichtsbarkeit, ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht zuständig, das deren Wohnort am nächsten liegt.

(4) Ist die Antragsgegnerin in keinem Landesverband Mitglied, ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht zuständig, das deren Wohnort am nächsten liegt.

(5) Sind noch keine Landesschiedsgerichte eingerichtet, liegt die Zuständigkeit beim Bundesschiedsgericht.

## § 4 Wahl von Richtern

(1) Der Parteitag wählt drei Richter. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, die das Gericht leitet und die Geschäfte führt.

(2) Zusätzlich wählt der Parteitag, wenn möglich, beliebig viele Ersatzrichter für das Schiedsgericht.

(3) Im Bundesschiedsgericht sollen die drei Richter möglichst drei unterschiedlichen Landesverbänden angehören.

(4) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Nachwahlen sind jederzeit möglich. Die Amtszeit nachgewählter Richter beträgt jeweils zwei Jahre. Dadurch soll ein Wissensaustausch zwischen erfahrenen und neuen Richtern gewährt werden.

(5) Neuwahlen des Schiedsgerichts sind auf Antrag auf jedem Parteitag mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Delegierten möglich.

(6) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Bundespartei oder einer ihrer Gliederungen sein, in einem Dienstverhältnis zu der Bundespartei oder einer Gliederung stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei 3P endet auch das Richteramt.

(8) Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht ihr Amt niederlegen. Ist das Gericht nur mit einem Richter besetzt, ist die Erklärung an das übergeordnete Gericht zu richten.

(9) Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.

(10) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden.

(11) Das Gericht zeigt dem übergeordneten Gericht Änderungen an seiner Zusammensetzung oder den Eintritt dauerhafter Handlungsunfähigkeit unverzüglich an. Ist das Bundesschiedsgericht betroffen, zeigt es die Änderung bzw. seine Handlungsunfähigkeit dem Bundesvorstand an.

## § 5 Besetzung

(1) Nimmt ein Richter trotz rechtzeitiger Einladung an Beratungen und Sitzungen in einem Verfahren ohne Angabe von Gründen nicht teil, ist das Gericht auch mit zwei Richtern beschlussfähig, sofern ein Ersatzrichter kurzfristig nicht zur Verfügung steht.

(2) Nimmt ein Richter trotz Aufforderung an Entscheidungen in einem Verfahren mitzuwirken und wurde ihm eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) Ein befangener oder ausgeschlossener Richter oder ein Richter, der auf Grund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teilnimmt, wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Die Verfahrensbeteiligten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens drei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss vom Verfahren ist eine Notbesetzung von zwei Richtern für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so erklärt es sich gegenüber den Verfahrensbeteiligten und dem nächst höheren Gericht für handlungsunfähig.

## § 6 Befangenheit

(1) Mitglieder des Schiedsgerichts können wegen Befangenheit abgelehnt werden, sofern ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

(2) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:

(a) in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter ist;

(b) in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners/seiner Ehe- oder Lebenspartnerin, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

(c) wenn er mit dem Antragsteller oder dem Antragsgegner in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

(d) in Sachen in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Verfahrensbeteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines Verfahrensbeteiligten aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist

(e) in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll oder zu vernehmen ist;

(f) in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Berater des beschlussfassenden Organs, Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war;

(g) In Sachen in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat.

Das Gericht stellt das Ausscheiden durch Beschluss ohne Mitwirkung des betroffenen Richters fest.

(3) Richter können wegen der Besorgnis der Befangenheit und in den Fällen des Absatz 1 abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Richter sind verpflichtet alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach Satz 1 tragen können. Ein Verfahrensbeteiligter kann einen Richter nicht mehr ablehnen, wenn er sich bei ihm, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(4) Die Ablehnung ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsgrund dienstlich Stellung nehmen. Dem Verfahrensbeteiligten wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(5) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.

(6)Über die Ablehnung des Befangenheitsantrags entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters durch mehrheitlichen Beschluss.

(7)Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt werden.

(8)Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach Absatz 5 durch das Bundesschiedsgericht ist nicht anfechtbar.

(9)Richter können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

## § 7 Antragstellung

(1)Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane, jede Gruppe, sowie 20% der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.

(2)Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Parteiorganen, Gruppen und Parteitagern nach Beschluss gestellt werden.

(3)Jeder Antrag bedarf der Schriftform, ist schriftlich zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

Ein formgerechter Antrag muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:



(a) Name, Anschrift, Telefonnummer und EMail-Adresse des Antragstellers,

(b) Name und Anschrift des Antragsgegners,

(c) klare, eindeutige Anträge und

(d) eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.

Abweichungen davon sind zu begründen.

(4) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen.

(5) Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden.

(6) Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum nach Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalls gestellt werden.

(7) Der Antrag ist an das Schiedsgericht zu richten. Der Eingang beim Bundesvorstand ist fristwährend.

(8) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.

(9) Wird der Anrufung des Schiedsgerichts stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung findet die sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Gericht eröffnet.

(10) Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## § 8 Schlichtung

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Der Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos.

(3) Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Verfahrensbeteiligten unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Verfahrensbeteiligten sollen hierzu persönlich gehört werden.

(4) Erscheint keiner der Verfahrensbeteiligten, soll das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden.

(5) Das Gericht kann die Verfahrensbeteiligten für die Güteverhandlung sowie für weitere Schlichtungsversuche an eine hierfür bestimmte, nicht am Verfahren beteiligte und nicht entscheidungsbefugte Person verweisen. Dieser Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Er teilt dem Gericht das Ergebnis der gütlichen Einigung mit oder erklärt dem Gericht gegenüber das Scheitern der Güteverhandlungen.

(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Verfahrensbeteiligten dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest.

## § 9 Verfahren - Allgemeines

(1) Am Schiedsgerichtsverfahren nehmen die Mitglieder des Schiedsgerichts, Antragsteller, Antragsgegner und Zeugen teil.

(2) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden Richters. Er legt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Ladung zum Termin erfolgt schriftlich und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann aber im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist für Parteimitglieder öffentlich, ausgenommen sind Verschlussachen und Verhandlungen, die auf Antrag geschlossen abgehalten werden.

(4) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen.

(5) Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

(6) Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(7) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Parteiorgane sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichts zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren. Das Gericht darf Verschlussachen einsehen.

(8) Die Schiedsgerichte leisten gegenseitig Amtshilfe und gewähren Akteneinsicht.

(9) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(10) Das Gericht soll, um Kosten zu sparen und Wege zu minimieren, wann immer möglich, eine fernmündliche Verhandlung anberaumen. Es kann mündliche Verhandlungen durchführen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden. Es hat eingehende Anträge der Verfahrensbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen des Gerichts hierzu sind unanfechtbar.

(11) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit den Verfahrensbeteiligten kann diese Frist verkürzt werden.

(12) Das Gericht kann auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

(13) Die mündliche Verhandlung kann auf einen Richter übertragen werden.

(14) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Verfahrensbeteiligten ist angemessene Redezeit zu gewähren.

(15) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Gericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war oder wird die Zusammensetzung des Gerichts durch Wahlen verändert, sind die Verfahrensbeteiligten einmalig erneut anzuhören.

(16) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds oder einer Gruppe ist die Öffentlichkeit auf Antrag der Betroffenen oder, falls diese nicht zum anberaumten Termin erschienen ist, von Amts wegen, auszuschließen. Bei Verhandlungen in nichtöffentlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(17) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens oder vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einem der Verfahrensbeteiligten beantragt wird.

(18) Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 14 ("Berufung") Absatz 5 SGO kann die Beschwerde nach Ablauf von zwei Wochen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht und im Fall des Bundesschiedsgerichts bei der nicht befassen Kammer einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht soll das Verfahren an ein anderes, der Vorinstanz gleichrangiges Gericht, verweisen; in Eilsachen kann es das Verfahren an sich ziehen.

(19) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

(20) Sind Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

(21) Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Sachstand und der Grund der Beiladung angegeben werden. In der Beiladung ist darauf hinzuweisen, dass der Beigeladene auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten wird. Die Beiladung ist nicht anfechtbar.

(22) Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Beteiligten unverzüglich zugänglich gemacht wird.

(23)Entschieden wird durch nicht öffentliche Beratung des Schiedsgerichts, wobei die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit erfolgt. Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten des Verfahrens innerhalb von 8 Wochen zuzustellen.

(24)Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Widerspruch einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über die Rechtsmittel zu belehren.

## § 10 Eröffnung

(1)Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichtes und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.

(2)Ist ein Organ Verfahrensbeteiligter, so bestimmt es einen Vertreter, der es bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Verfahrensbeteiligter und hat keinen Vertreter bestimmt, wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

(3)Wird das Gericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an die betroffenen Person, ob diese ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

## § 11 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert und hat dies dem Gericht zur Kenntnis gebracht, ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag kann formlos erfolgen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Mit Ablauf von 3 Monaten beginnend mit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 3-Monatsfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

## § 12 Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 Absatz 5 Satz 4 PartG können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.



(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(3) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden Richter ergehen.

(4) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird.

(5) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb einer Woche nachreichen.

(6) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Begründung beim erlassenden Gericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Das Gericht entscheidet über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(8)Gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist das Einlegen des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde zulässig.

(9)Auf Entscheidungen zu einstweiligen Anordnungen finden die § 13 ("Urteil") Absatz 7-8 analoge Anwendung.

## § 13 Urteil

(1)Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2)Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage.

(3)Entschieden wird in nichtöffentlicher Beratung. Das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.

(4)Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(5)Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils.

(6)Das Gericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

(7) Alle Urteile und Beschlüsse werden veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungs- und Gruppennamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Auf begründeten Antrag oder von Amts wegen werden Textpassagen geschwärzt, soweit dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten ausnahmsweise erforderlich ist.

(8) Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Urteilsabfassung ist dem Bundesschiedsgericht zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden.

## § 14 Berufung

(1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

(2) Die Berufung ist binnen 2 Wochen beim Gericht der nächsthöheren Ordnung in Schriftform mit einer Begründung einzureichen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

(3) Das erstinstanzliche Gericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

(5) Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.

## § 15 Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(2) Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde soll begründet werden.

(3) Erachtet das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(4) Beschwerdegericht ist das Berufungsgericht.

(5) Das Beschwerdegericht kann über die Beschwerde ohne Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist nicht anfechtbar.

## § 16 Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann auf Antrag eines beschwerten Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden:

(a) wenn das Gericht nicht vorschriftgemäß besetzt war und dies dem Antragsteller erst im Nachhinein bekannt wurde;

(b)wenn ein Verfahrensbeteiligter nicht oder nicht ordnungsgemäß vertreten war, indem dieser die Prozessführung weder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;

(c)wenn bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welches das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat;

(d)wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

(e)wenn ein Richter bei dem Urteil mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer vorsätzlichen Verletzung seiner Amtspflichten gegen den Verfahrensbeteiligten schuldig gemacht hat;

(f)wenn die Entscheidung auf einer rechtsgültig aufgehobenen Entscheidung beruht.

(2)Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller den Grund für die Wiederaufnahme selbst verursacht oder zu vertreten hat. Der Grund ist durch den Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3)Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntwerden des Grundes bei dem Gericht zustellen, bei dem das Verfahren zuletzt anhängig war.

## § 17 Dokumentation

(1)Das Gericht dokumentiert das Verfahren.

(2)Die Verfahrensakte umfasst Verlaufprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

(3)Das Gericht kann eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Diese wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.

(4)Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.

(5)Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

## § 18 Rechenschaftsbericht

(1)Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.

(2)Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.

(3)Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(4)Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

## § 19 Kosten und Auslagen

(1)Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

(2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt in der Regel der Bundesverband. Falls die betreffende Gliederung wirtschaftlich tätig ist, erstattet diese die Auslagen.

## § 20 Salvatorische Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder vorgeschriebene Verfahren dieser Ordnung gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. Falls Gesetze oder Verordnungen andere als die in dieser Ordnung definierten Bestimmungen oder Verfahren erzwingen oder vorschreiben, so sind diese anzuwenden. Falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt, sind diejenigen Bestimmungen oder Verfahren anzuwenden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## § 21 Inkrafttreten

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung von 3P am 17.12.2020 in Kraft.



# Unvereinbarkeitsrichtlinie der Partei für politische Partizipation (3P)

Beschlossen am 17.12.2020

## Präambel

Die Partei 3P steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.

Rassistische, nationalistische, rechtsextremistische, linksextremistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, religiös-nationalistische, anti-europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche, behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht mit unseren Werten vereinbar.

Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für die Partei 3P daher ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus der Partei 3P.

## Mitgliedschaft

Eine Doppelmitgliedschaft bei der Partei 3P und einer anderen Partei oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist ausdrücklich erwünscht. Mitglieder der Partei 3P können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Alternative für Deutschland – AfD
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD
- Deutsche Mitte
- DIE RECHTE
- Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- Die Republikaner
- Der III. Weg
- PKK
- Graue Wölfe
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD
- Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind
- Identitäre Bewegung
- Pro-Bewegung

- REBELL
- Reichsbürger und Selbstverwalter
- Widerstand2020
- Basisdemokratische Partei Deutschland
- KOMMUNIKATIONSSTELLE DEMOKRATISCHER WIDERSTAND e.V. BERLIN - Nicht ohne uns

sowie alle in Deutschland durch das Bundesamt für Verfassungsschutz verbotenen Parteien und Organisationen sowie Parteien und Organisationen, die offen mit diesen sympathisieren oder deren Nachfolgeparteien /-organisationen sind

Verbotene Organisationen siehe:

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/verbotene-organisationen-rechtsextremismus>

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-auslaenderextremismus-ohne-islamismus/verbotene-organisationen-auslaenderextremismus>

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terroris-mus/verbotene-organisationen-islamismus>

Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei 3P.

## Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes

Die Angebote der Partei 3P stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese Unvereinbarkeitsregelungen beachten. Die jeweiligen betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen von allen Angeboten auszuschließen.

## Zusammenarbeit mit Organisationen

Der Bundesverband der Partei 3P arbeitet mit den oben genannten Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter der Partei 3P, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich damit parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie folgt:

- Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.ä.)

- Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne der Organisation
- Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmer eingeladen ist. Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der Bundesvorstand.

Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen werden. Die Gliederungen der Partei 3P sind aufgefordert, sich entsprechend zu verhalten.

Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an den Bundesvorstand herangetragen werden, damit dieser im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt werden kann.

# Finanzordnung der Partei für politische Partizipation (3P)

Beschlossen am 17.12.2020

## § 1 Zuständigkeit und Grundsätze

(1) Dem Schatzmeister einer Gliederung obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

(2) Gliederungen unterhalb des Bundes sollen sich nach Möglichkeit nicht wirtschaftlich betätigen, damit alle wirtschaftlichen Aktivitäten in der Finanzplanung der Bundespartei transparent sind.

(3) Die in dieser Finanzordnung festgelegten Regelungen gelten gleichbedeutend für alle wirtschaftlich tätigen Gliederungen.

(4) 3P wirtschaftet auf allen Ebenen und in allen Gliederungen und Gruppen nachhaltig und gibt kein Geld aus, das nicht vorhanden ist. Beschlossene Ausgaben können erst getätigt bzw. zugesagt werden, sobald die erforderliche Kontodeckung tatsächlich bei 3P vorhanden ist. Bei regelmäßigen Ausgaben muss die Summe aller Ausgaben bis zur Kündigungsfrist vorhanden sein. Sollte die entsprechende Deckung fehlen, ist der Schatzmeister berechtigt und verpflichtet, entsprechende Verträge zu kündigen.

(5) 3P wirtschaftet sparsam. Alle Aktivitäten der Partei sollen günstig und nachhaltig sein. Höhere Ausgaben sind zulässig, um nachhaltige oder regionale Produkte und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(6) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite sind satzungswidrig und damit unzulässig. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

## §2 Finanzplanung

(1) Die jeweiligen Vorstände legen ihren Schatzmeistern im Bedarfsfall eine Planung für Ausgaben vor. Die Planung muss vier Wochen vor einem Bundesparteitag bei dem Schatzmeister eingegangen sein und Ausgaben, deren Zweck und daraus erwachsene Verpflichtungen enthalten. Die Planung soll den Zeitraum bis zum folgenden Bundesparteitag abdecken. Die Planung muss mindestens die nächsten sechs Monate abdecken. Wünschenswert ist eine Langfristplanung für die nächsten fünf Jahre.

(2) Der Schatzmeister erstellt für den Bundesparteitag ein Konzept zur Finanzierung der ihm vorgelegten geplanten Ausgaben und, falls erforderlich, zur Erhebung oder Anpassung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Der Bundesparteitag beschließt über die geplanten Ausgaben und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Finanzierung. Der Beschluss einer Ausgabe ohne ausreichendes Finanzierungskonzept ist unzulässig und ungültig.

(4) Zusätzliche unvorhergesehene Ausgaben zwischen den Bundesparteitagen sind möglich, falls der Schatzmeister eine Deckung der Kosten bestätigt und der Bundesvorstand die Ausgabe genehmigt.

(5) Sollte sich ergeben, dass die geplanten Mittel nicht ausreichen oder höhere oder zusätzliche Ausgaben erforderlich sind, erstellt der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt. Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

### § 3 Rechenschaftsberichte

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt (Rechenschaftslegung) des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(2a) Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 1. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §24 Parteiengesetz ab.

(2b) Die Landesverbände legen dem Bundesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §24 Parteiengesetz ab.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, zieht der jeweils höhere Gebietsvorstand die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich und setzt dazu einen Beauftragten ein.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesparteitag zur Deckung der geplanten Ausgaben festgelegt. Es ist möglich, den Mitgliedsbeitrag auf Null zu reduzieren, falls ausreichende Mittel vorhanden sind.

(2) Die Mitgliedsbeiträge müssen jährlich bis zum 31.12. für das jeweils folgende Jahr gezahlt werden.

(3) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(4) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht erstattet.

(5) Der Mitgliedsbeitrag und Spenden sind an die Bundespartei zu entrichten.

(6) Im Falle sozialer Härten kann von Mitgliedern ein reduzierter Mitgliedsbeitrag beantragt werden. Der Antrag muss vier Wochen vor einem Bundesparteitag bei dem Bundesschatzmeister eingegangen sein. Der Bundesschatzmeister berechnet die Auswirkungen eines reduzierten Beitrags für soziale Härten auf die restlichen Beiträge. Der Bundesparteitag beschließt jeweils über den reduzierten Mitgliedsbeitrag für soziale Härten.

(7) Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Aufnahme unverzüglich zu entrichten. Bei Erhöhung des Beitrags ist für bestehende Mitglieder die Erhöhung mit der nächsten Fälligkeit wirksam. Für Neumitglieder gilt ab der Aufnahme der jeweils aktuelle Beitrag. Bei Senkung des Beitrages wird der Differenzbetrag nicht erstattet, sondern geht in die folgende Finanzplanung ein.

(8) Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages haben alle Mitglieder das Recht, sofort auszutreten. Offene Forderungen bleiben davon unberührt.

(9) Ausgetretene Mitglieder haben alle offenen Mitgliedsbeiträge sofort zu entrichten. Die Bestätigung des Austritts erfolgt per Email und enthält eine Information über offene Forderungen.

## § 5 Vereinnahmung von Spenden

(1) Nur die Bundespartei ist berechtigt, Spenden von natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Bundesschatzmeister unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen, die durch juristische Personen oder Unternehmen getätigt oder gewährt werden, ist nicht gestattet.

(3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

(4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ab einem Jahresspendenbetrag von 400 Euro ausgestellt, da bis zu diesem Betrag der Überweisungsbeleg oder Kontoauszug vom Finanzamt als Spendenquittung anerkannt wird. Auf der Spendenbescheinigung wird vermerkt, dass diese sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.



(5) Spenden deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, oder Einzelspenden über 1.000 €, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen.

## §6 Beitragsverpflichtung für Mandatsträger

(1) Mandatsträger sind sich bewusst, dass sie ihr Mandat nur durch eine Anstrengung der gesamten Partei erlangt haben. Sie verpflichten sich daher, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen Mandatsträger-Beitrag in Höhe von monatlich 10% der Abgeordnetenentschädigung nach Abzug von Kosten, Steuern und Abgaben zu leisten.

(2) Mandatsträger in Kommunal- oder Regionalparlamenten sind vom Mandatsträger-Beitrag befreit.

(3) Der Mandatsträger-Beitrag kann erlassen werden, wenn der Mandatsträger dem Bundesvorstand gegenüber nachweist, dass ihr Einkommen vor Aufnahme des Mandats über der Abgeordnetenentschädigung lag. Die Entscheidung über die endgültige Befreiung trifft der Bundesparteitag.

## §7 Kassenprüfung

(1) Wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war, kann nicht Kassenprüfer sein. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der die Kassenprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Kassenprüfer sein.

(2) Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Kassenprüfer entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Kassenprüfer sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

(3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

## §8 Kasse und Geld

(1) Die Annahme von Bargeld ist verboten. Es dürfen keine Barkassen vorgehalten werden.

(2) Sämtliche Konten müssen auf den Namen 3P mit Zusatz der Gliederung lauten. Besteht eine Bank auf Personenkonten, ist der Name des Schatzmeisters anzufügen.

## § 9 Strafvorschrift

(1) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß der Regelungen dieser Satzung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht bekannt gemacht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig erlangten Beträge oder nicht veröffentlichten Spenden.

## § 10 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Die Verteilung der staatlichen Mittel erfolgt gemäß der in dieser Satzung für Einnahmen geregelten Grundsätze.

## § 11 Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse, müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

(2) Bei einem Wechsel des Vorstandes sind alle Unterlagen zu übergeben.

## § 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

(1) Partei- und Fraktionsgelder müssen streng und vollständig getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Eine gemeinschaftliche Nutzung durch Fraktion und Partei von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs sind ausgeschlossen.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

## § 13 Salvatorische Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung oder Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Ordnung als lückenhaft erweist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen oder vorgeschriebene Verfahren dieser Ordnung gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. Falls Gesetze oder Verordnungen andere als die in dieser Ordnung definierten Bestimmungen oder Verfahren erzwingen oder vorschreiben, so sind diese anzuwenden. Falls es dabei eine Wahlmöglichkeit gibt, sind diejenigen Bestimmungen oder Verfahren anzuwenden, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung von 3P am 17.12.2020 in Kraft.

# Wahlordnung der Partei für politische Partizipation (3P)

Verabschiedet am 17.12.2020

## Präambel

3P sieht sich in der Verantwortung, die Vielfalt, die in der Gesellschaft zu finden ist, auch in den Parlamenten abzubilden. Daher haben wir uns eine besondere Quotenregelung gegeben. Wir fördern explizit die politische Partizipation von Frauen und von Diskriminierung betroffener Menschen (aufgrund von unter Anderem Herkunft, nicht binärer Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung).

Im Folgenden werden diese Personengruppen als "Vielfalt" bezeichnet.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen aller Parteiämter (Vorstände, Schatzmeisterei, Schiedsgericht etc., Wahlen für Ausschüsse, Kommissionen)

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Listen und Direktkandidaten für öffentliche Wahlen.

(3) Gliederungen können sich eine eigene Wahlordnung geben, die dieser Wahlordnung nicht widersprechen darf.

(4) Die Aufstellung von Listen und Kandidaten zu Wahlen erfolgt durch die entsprechende oder jeweils erste existierende übergeordnete Gliederung von 3P. Die Vorstände der betreffenden Gliederung reichen diese bei der zuständigen Wahlleitung ein.

## § 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn dies gesetzlich zulässig ist und keine wahlberechtigte Delegierte der Versammlung dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach (1) und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 13 (Stimmabgabe) und 15 bis 17 (Erforderliche Mehrheiten, Reihenfolge, Weitere Wahlgänge) beschließen. Dies kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Es gelten Quoten. Das Verfahren zur Quotierung wird in § 6 (Wahlverfahren) geregelt.

## § 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen laut Satzung vorgeschrieben oder erforderlich sind. Dazu muss fristgerecht eingeladen werden und die Wahl in der Tagesordnung angekündigt sein.

(2) Wenn ein Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen gestellt und mit mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten im Falle von Delegiertenversammlungen angenommen wird, ist innerhalb von sechs Wochen zu einem Sonderparteitag zum Zwecke dieser Wahl einzuladen.

(3) Wenn mindestens 20% der Mitglieder eine Neuwahl beantragen, muss ein Sonderparteitag einberufen werden, damit diese durchgeführt werden kann.

(4) Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (E-Mail genügt) zur Wahl ein.

(5) Die Einladung ist fristgerecht, wenn spätestens vier Wochen vor der Wahl eingeladen wurde.

(6) Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.

(7) Für Gründungsversammlungen von Gliederungen gilt keine Frist.

## § 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat und aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt, sofern dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Kandidiert ein Mitglied der Wahlkommission für ein Amt, wird die Wahlkommission nachbesetzt.

## § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Kandidatur auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist. Die Person muss in diesem Fall erklären, welches Amt sie annimmt. Die nicht angenommenen Ämter oder Mandate werden dann mit dem jeweils nächstplatzierten Bewerber besetzt.



## § 6 Wahlverfahren

- (1) Vielfältig im Sinne dieser Wahlordnung sind von Diskriminierung aufgrund von zum Beispiel, Herkunft, nicht-binärer Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung betroffene Menschen.
- (2) Entscheidungen werden bei 3P grundsätzlich nach dem Systemischen Konsensieren getroffen.
- (3) Eine Ausnahme ist möglich, falls nur ein Kandidat oder Liste zur Wahl steht.
- (4) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung explizit ein anderes Verfahren, so wird zunächst wie oben beschrieben verfahren und das Ergebnis dann nach dem geforderten Verfahren bestätigt.

## § 7 Quote

- (1) Bei der Wahl von Parteiämtern sowie der Aufstellung von Listen ist ein Anteil von mindestens 50% Frauen und mindestens 25% Vielfalt erforderlich.
- (2) Reine Frauengremien und -listen sind möglich.
- (3) Bei der Vielfaltsquote spielt das Geschlecht keine Rolle, d.h. sie wird auf Frauen und Männer angerechnet. Falls ein Platz mit einer Frau oder Vielfalt zu besetzen wäre, um die Frauenquote zu erfüllen, hat Vielfalt Vorrang. Danach muss jedoch die Frauenquote wiederhergestellt werden.
- (4) Personen, die beabsichtigen unter der Vielfaltsquote oder/und unter der Frauenquote zu kandidieren, müssen dies bei ihrer Kandidatur angeben.
- (5) Unsere Vielfaltsquote basiert auf Vertrauen. Wir wollen ausdrücklich vielfältigen Menschen besondere Rechte

einräumen. Wir wollen explizit nicht, dass die Betroffenen sich erklären müssen und ihre Zugehörigkeit diskutiert wird. Die Delegierten treffen bei der Wahl für sich die Entscheidung darüber, wie sie eine Kandidatur unter einer Quote einschätzen, indem sie ihre Stimme in Form von Widerständen vergeben.

## § 8 Quotierungsverfahren

(1) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quote geprüft, ob bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich kein Bewerber zur Wahl, der beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen nicht unmöglich machen würde.

(2) Bei der Wahl von Parteiämtern sowie der Aufstellung der Listen von Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften wird für jede Position überprüft, ob die Quoten erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, werden entsprechende Personen vorgezogen.

(3) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B. Schatzmeister) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher Zuständigkeit (z.B. zweier Kassenprüfer oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf diese Ämter.

(4) Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

(5) Ist eine Quotierung nicht möglich, weil es keine entsprechenden Kandidaten gibt, wird die Quotierung nicht angewendet.

## § 9 Aufstellung von Listen für Wahlen

### (1) Erstellung der Liste

Die Versammlung konsensiert für eine Liste, wie lang diese unbedingt sein muss. Diese Liste wird so lange wie möglich quotiert, aber notfalls unquotiert aufgefüllt. Siehe dazu §17 "Weitere Wahlgänge" (4).

(2) Nachdem die Länge der Liste nach (1) festgelegt ist, wird festgestellt, wie viele Listenplätze für Mitglieder der entsprechenden Quote reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind

§ 6 “Wahlverfahren” (1) und § 7 “Quote” (1)-(3) anzuwenden.

(3) Auf Antrag stimmt die Versammlung darüber ab, einzelne Personen von den Listenvorschlägen auszuschließen. Dies geschieht für jede Person in geheimer Wahl. Sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der Abstimmungsberechtigten für einen Ausschluss, so darf die betroffene Person auf keinem Listenvorschlag stehen.

## § 9 Die Systemische Konsensierung von Listen

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind Listen inklusive voller Namen des jeweiligen Bewerbers auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter der Bezeichnung der Listenvorschläge Widerstandswerte von 0 bis 10 zu vergeben. Das weitere Verfahren entspricht § 9.

## § 10 Wahl von Parteigremien

(1) Für Wahlen von Parteiämtern kann auf Antrag in offener Abstimmung beschlossen werden, dass die Wahl aller Ämter gemeinsam stattfinden soll.

(2) Zu Beginn der Wahl wird festgestellt, wie viele der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Quote reserviert werden müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 “Wahlverfahren” (1) und §7(1)-(3) “Quote” anzuwenden.

(3) Nach der Wahl werden die Kandidaten, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, nach steigendem Widerstandswert geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ (geringster Widerstandswert) und „letzte“ (höchster Widerstandswert) auf diese Ordnung.

(4) Kandidaten, die einen höheren Widerstand bekommen haben, als die Passiv-Lösung (“Wir besetzen das Amt nicht”), gelten als nicht gewählt und dürfen kein Amt besetzen.

(5) Zunächst werden so viele der ersten Kandidaten ausgewählt, wie Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidaten ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

(6) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt ist, ersetzt die erste nicht ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

(7) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt ist, ersetzt die erste nicht ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, können stattdessen Personen mit Vielfalt nur durch Frauen mit Vielfalt ersetzt werden.

(8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidaten sind gewählt.

(9) Bei Stimmgleichheit ist § 16(3) “Reihenfolge der Wahl” anzuwenden.

## § 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge für Listen müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(2) Wahlvorschläge sind bis zum Schließen der Liste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(3) Bewerber müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese berücksichtigt werden wollen. Dies erfolgt nicht öffentlich und muß nicht belegt werden.

(4) Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Abwesende können von beauftragten Personen oder per Video vorgestellt werden. Dabei sind die Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## § 12 Stimmabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, hinter dem Namen jedes Bewerbers Widerstandswerte zu vergeben.

## § 13 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille des Wählers nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

## § 14 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen der Widerstand geringer ist, als der Widerstand der Passiv-Lösung ("Wir besetzen das Amt nicht").

(2) Fordert ein Gesetz oder eine Verordnung explizit ein anderes Verfahren, so wird zunächst wie oben beschrieben verfahren und das Ergebnis dann nach dem geforderten Verfahren bestätigt.

## § 15 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber die jeweils erforderlichen Widerstandswerte erreicht, als überhaupt

Parteiämter zu besetzen waren, sind die Bewerber mit den niedrigsten Widerständen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber mit den erforderlichen Werten in der Reihenfolge der aufsteigenden Widerstände als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden und deren Widerstandswerte geringer sind, als die der Passiv-Lösung.

(3) Entfallen auf mehrere Bewerber gleiche Widerstandswerte, entscheidet das Los.

## § 16 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 13) aufgerufen oder eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die niedrigsten Widerstandswerte hatten, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der weiteren Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber mit den niedrigsten Widerstandswerten.



Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerber, die keine Mandatsträger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer aufsteigenden Widerstandswerte gewählt.

(4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die Quoten keine Anwendung.

## § 17 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch den Wahlleiter und mindestens ein weiteres Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Die Versammlung benennt weiterhin zwei Vertrauenspersonen, um die Aufstellung für Wahlämter zu beurkunden.

(4) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß § 8 (3), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

(5) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

## § 18 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Darüber hinaus kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

## § 19 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts befürchtet wird.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind: der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände, wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer und nicht gewählte Wahlbewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Eine Nichtbefassung wird durch das Schiedsgericht schriftlich zu begründet.

(6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

# **Ethik-Kodex**

## **der Partei für politische Partizipation (3P)**

Beschlossen am 17.12.2020

Die Mitgliedschaft bei 3P geht einher mit einem ethischen Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben ist, die Mitglied in der Partei 3P werden wollen.

Wir streben an, die Politik wieder mehr und deutlicher in den Dienst der Menschen zu stellen und die Stimme eines jeden Menschen in die politischen Entscheidungsprozesse zu tragen. Unsere unveräußerlichen Grundwerte sind dabei: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit und Frieden.

### ***Als Mitglied / Kandidat / Abgeordneter von 3P gehe ich die Verpflichtung ein***

1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen, Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen Werten von 3P bekennen.
2. zu fordern und zu respektieren, dass jede wesentliche mit irgendeiner anderen politischen Gruppierung, Fraktion oder Organisation beabsichtigte Kooperationen sowie Koalitionen vorher demokratisch legitimiert werden müssen, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern von 3P stattfindet.
3. zu fordern und zu respektieren, dass, soweit mit ihrem Gewissen vereinbar, alle gewählten Amts- und Mandatsträger die basisdemokratischen Entscheidungen vertreten. Sollte es zu einem Punkt keine basisdemokratischen Entscheidungen geben, sollen diese über Mittel wie Planungszelle, Stadtteilparlament, Bürgerrat, Initiativprinzip oder ähnliches eingeholt werden.
4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht. Alle gewählten Mandatsträger im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger in Vollzeit akzeptieren folgende Punkte (wobei die Punkte 4.1. und 4.3. nicht auf

Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):

1. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
2. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.  
Alle Nebenverdienste in ihrer exakten Höhe unter Nennung aller Auftraggeber in regelmäßigen Abständen offenzulegen\*, dazu gewähre ich z.B. Einsicht in meinen Steuerbescheid oder finde eine andere Möglichkeit, eine hohe Transparenz zu ermöglichen.  
\*Das gilt nicht bei schutzwürdigen Interessen Dritter, bei gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten. Im Falle einer Offenlegung des Steuerbescheids sind Interessen der Familienmitglieder bei gemeinsamer Steuerveranlagung zu schützen und deren Angaben zu schwärzen.
3. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen. Ausgenommen davon sind Mandate in Kommunal- und Regionalparlamenten, sowie Ämter in Parteien ohne Bezahlung.
4. sämtliche entgeltliche publizistische, Gutachter- und Vortragstätigkeiten in regelmäßigen Abständen offenzulegen.
4. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während der Kandidatur, Tätigkeit als Fürsprecher oder bezahlter Funktionär oder Amtsträger; dies bedeutet konkret
  1. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyisten (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführer oder Mitarbeiter oder indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen Entscheidungsträgern beauftragt sind) mit Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.  
Nicht zu veröffentlichen sind selbstverständlich Treffen mit Hinweisgebern, die von den Institutionen, für die sie tätig sind, nicht mit der Ansprache von politischen Entscheidungsträgern beauftragt wurden oder das ohne Wissen ihrer Institution tun.

2. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden wurde.
  5. Die Verpflichtung, als Amts- oder Mandatsträger mit der Basis mindestens alle sechs Monate Fragen zum eigenen Abstimmungsverhalten zu diskutieren und eine von der Basis abweichende Meinung in allen geforderten Fällen zu erklären.
  6. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als Vertreter keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, wenn diese zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.
  7. die Verpflichtung, als Abgeordneter keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen müssen ab einem Einzelwert von 50 Euro und einem summierten Wert von 500 Euro pro Jahr ebenfalls über die Partei abgewickelt werden.
  8. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren, die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der jeweiligen Untergliederung (z.B. Wahlkreis) der Verlängerung zustimmen.
  9. die Verpflichtung, die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten, auszuschließen.
5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von 3P in ein bestimmtes Amt, in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung, entsandt werden, Folgendes akzeptieren:
1. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die

Ausübung des Amtes notwendig.

2. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für Beamte oder Bedienstete von 3P gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeitern gemäß Tarifvertrag zusteht.
3. sich bei der Erfüllung seines Auftrags um eine Beteiligung ihrer Mitarbeiter zu bemühen, deren Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verhindern und gegebenenfalls zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.
4. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die im Dienst der Bürger steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent nachgehen.
5. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Klima und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, des Entgegenkommens, der Unterstützung und der offenen Tür für die Bürger zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

**Als Abgeordneter verpflichte ich mich mit der Unterschrift unter diesen Kodex zur Einhaltung der unten stehenden Verhaltensregeln und dazu, in meiner Fraktion für die im zweiten Teil aufgeführten Forderungen zu werben. Mit der freiwilligen Selbstbindung an diesen Kodex möchte ich außerdem mit gutem Beispiel vorangehen und die Diskussion um Verhaltensregeln für Abgeordnete vorantreiben. Wenn ich an einzelnen Stellen begründet abweiche, ist es trotzdem möglich den Kodex als Ganzes zu unterzeichnen („comply or explain“). Es ist selbstverständlich, dass ein solcher Kodex nicht jeden Einzelfall abdecken kann, deswegen stellt eine erklärte Abweichung ausdrücklich kein Fehlverhalten dar.**

**Ich sichere zu, mich im Deutschen Bundestag und in meiner Fraktionen zumindest für folgendes einzusetzen:**

- 1. Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters.**
- 2. Einrichtung einer permanenten Kommission beim Deutschen Bundestag, die Zweifelsfragen und Unklarheiten in Bezug auf das rechtlich richtige Verhalten von Abgeordneten löst. Diese Kommission soll keine Fachabteilung der Verwaltung sein. Sie soll sowohl mit Abgeordneten, als auch mit Fachexperten, die durch die Fraktionen benannt werden, besetzt sein. Darüber hinaus soll eine Art „help-line“ bei der Verwaltung des Bundestages eingerichtet werden, die in konkreten Fällen rechtlich berät.**
- 3. Gewährleistung der Unabhängigkeit der Abgeordneten, z.B. durch eine bessere personelle Ausstattung der einzelnen Parlamentarier und eine personelle Stärkung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.**

**Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

**Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus der Partei 3P gewertet werden können.**

---

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

---

Ort, Datum, Unterschrift

**(Die Unterschrift ist nur für Nicht-Mitglieder von 3P erforderlich, da Mitglieder den Kodex mit der Aufnahme akzeptieren)**



# Grundsatzprogramm der Partei für politische Partizipation (3P)

Beschlossen am 17.12.2020

## Präambel

Unser Grundsatzprogramm basiert auf den Grundwerten, die das Fundament von 3P bilden. Unsere politischen Forderungen ordnen wir den jeweiligen Grundwerten zu.

Direkt zu den jeweiligen Bereichen springen:

- [Unsere konkreten Forderungen zu Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz](#)
- [Unsere konkreten Forderungen zu Weltoffenheit und Vielfalt](#)
- [Unsere konkreten Forderungen zu Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen](#)
- [Unsere konkreten Forderungen zu Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit](#)
- [Unsere konkreten Forderungen zu Frieden](#)

**Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür, mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyisten werden wir sichtbar machen und deutlich einschränken.

Wir fordern und fördern die Verbesserung der Mitbestimmung in allen Ebenen, Parlamenten, Räten und Gremien. Dazu wollen wir Mittel fordern und fördern, die dies ermöglichen oder erleichtern wie beispielsweise Bürger-Räte, Stadtteilparlamente und ähnliches.

Ebenso digitale Hilfsmittel wie beispielsweise

Polis (<https://intercom.help/polis/en/articles/1461874-polis-faq> ),

Consul (<http://consulproject.org/en/> ) und

Decidim <https://decidim.org/> .

Unsere konkreten Forderungen zu Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz

## **Bürger-Beteiligung zur Entscheidungsfindung**

Wir fordern eine Erweiterung der repräsentativen Demokratie in einem mehrstufigen Verfahren aus gelosten Bürger-Räten, Wahlkreisparlamenten und Volksentscheiden und bei strittigen Entscheidungen des Bundestages eine nachgelagerte geloste Bürgerkammer, um zu besseren und demokratischeren Entscheidungen zu kommen. Jedes dieser Instrumente für sich hat Schwächen, aber die Synergie dieser Instrumente sorgt für eine Verbesserung der Demokratie. Die Bürger werden in dem Prozess von Experten zu den jeweiligen Themen beraten, um fundierte und rechtssichere Meinungsbildungen und eine ebensolche Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

Bewährt sich das Zusammenspiel, können langfristig Stück für Stück die Strukturen der direkten und der deliberativen Demokratie die letztinstanzliche Entscheidungsgewalt der repräsentativen Parlamente ersetzen.

Für den Prozess der Entscheidungsfindung soll das Werkzeug des Systemischen Konsensierens zum Einsatz kommen. Es ermöglicht eine Abbildung der Positionen innerhalb von Gruppen sehr viel differenzierter, als eine Ja/Nein-Abstimmung dies leisten kann.

## **Wahlrecht für alle in Deutschland lebenden Menschen**

Politische Teilhabe und die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts tragen zur Integration bei.

Wir fordern das aktive und passive Wahlrecht für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen. "Dauerhaft in Deutschland lebende Menschen" sind Menschen, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhalten und am Wahltag eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen. Alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen sollen bei allen Wahlen das aktive und passive Wahlrecht erhalten. Bei gelosten Bürgerräten sollen sie Teil der repräsentativ losbaren Menschen sein.

- Wer wirtschaftlich in die Verantwortung genommen wird (z.B. durch Steuern und Sozialabgaben), muss auch politisch mitbestimmen dürfen.
- Alle in Deutschland lebenden Menschen sind von Gesetzen und politischen Entscheidungen betroffen, nicht nur diejenigen mit deutscher Staatsbürgerschaft.
- Wer von politischer Mitbestimmung ausgeschlossen wird, kann kein gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sein. So wird Integration aktiv verhindert.

EU-Bürger sollen in dem Land, in dem sie ihren Lebensmittelpunkt haben, wahlberechtigt und wählbar sein.

## **Wahlrecht ab 16**

Die Möglichkeit zu politischer Mitbestimmung fördert die Auseinandersetzung mit politischen Themen. In manchen Bundesländern gilt das Wahlrecht ab 16 bereits für Kommunal- und Landtagswahlen. Wir fordern

- Änderung GG § 38 (2): Wahlberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- Alle Gesetze der Landes- und Kommunalebene, die das aktive Wahlalter noch nicht auf 16 Jahren festgelegt haben, sind ebenfalls anzupassen. Dieses Wahlrecht soll auch für Volksbegehren und Volksentscheide beziehungsweise Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gelten. Bei gelosten

Bürgerräten sollen sie Teil der repräsentativ losbaren Menschen sein.

## **Mehr direkte Mitbestimmung**

Volksentscheide sind ein mögliches Mittel in dem Prozess, mehr direkte Mitbestimmung zu ermöglichen, aber wie man am „Brexit“ gesehen hat, ist es für mächtige Konzerne und Lobbys möglich, durch ihre Medienmacht das Ergebnis zu beeinflussen. Lösungsvorschläge zu komplexen Themen sollten von Bürgerräten erarbeitet werden, um der Vielschichtigkeit der Probleme Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse der Bürgerräte, die derzeit abgehalten werden, finden keinen Eingang in die Politik. Auch über Wahlkreisparlamente lassen sich die Meinungen und Ideen der Menschen einbinden, allerdings bislang ebenfalls unverbindlich und hauptsächlich auf kommunaler Ebene.

Wir wollen die Ergebnisse von Bürgerräten und Wahlkreisparlamenten verbindlich in die Politik einbringen.

## **Trennung von Kirche und Staat:**

Deutschland soll ein laizistischer und säkularer Staat werden

Wir fordern, dass der Laizismus im Grundgesetz verankert und auf allen staatlichen Ebenen umgesetzt wird. Die christlichen Kirchen genießen in Deutschland umfangreiche Privilegien wie z.B. staatliche Finanzierung und ein eigenes Arbeitsrecht.

Wir erkennen die historische Bedeutung des Christentums als ein identitätsstiftendes Element für die deutsche Kultur an und würdigen auch die Arbeit der christlichen Kirchen als Träger in der freien Wohlfahrtspflege. Die Verflechtung zwischen Staat und christlicher Kirche ist jedoch in einem Ausmaß gegeben, das der heutigen gesellschaftlichen Realität mit immer mehr anders- und nichtkonfessionellen Bürgern nicht mehr gerecht wird. Für Menschen mit einer anderen als der christlichen Religionszugehörigkeit ist Religion bereits Privatsache. Das soll für alle in Deutschland lebenden Menschen gelten.

[Hier](#) geht es zu den Details

## **Deutschland in Europa**

Um der europäischen Idee eine demokratische und dauerhafte Grundlage zu geben, muss das bestehende System in eine föderale, parlamentarische Republik, die Vereinigten Staaten von Europa, transformiert werden.

Entscheidungen werden derzeit in Kompromiss-Sitzungen des Europäischen Rats getroffen ohne Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und entbehren einer echten demokratischen Legitimation.

Handelsabkommen oder politische Großprojekte werden in Hinterzimmern und nicht in den Parlamenten diskutiert und verhandelt.

## **Eindämmung des Lobbyismus, Einführung legislativer Fußabdrücke**

Finanzstarke Lobbyisten füllen die Flure in den Abgeordnetenhäusern, die sich gekonnt auf nationaler und transnationaler Ebene bewegen. Wir fordern die Einführung einer institutionalisierten und konsequenten Lobbykontrolle. Interessen dürfen von jedem eingebracht werden. Politik und Öffentlichkeit haben jedoch ein vollumfängliches Recht auf Transparenz: ein Recht darauf, zu erfahren, wer an welcher Stelle am Gesetzentwurf mitgearbeitet hat, ein Recht darauf, wer Arbeit und Personen finanziert. Arbeitspapiere, für die Geheimhaltung verlangt wird, gelten nicht als Gemeinwohlorientiert. Sie können nicht in recht- oder gesetzgebenden Verfahren berücksichtigt werden.

## **Europäische Republik / Europa der Regionen**

Wir fordern eine gemeinsame internationale Europäische Initiative zur Gründung einer föderalen, parlamentarischen Republik, die auf einer gemeinsamen auf den Menschenrechten basierenden europäischen Verfassung gründet. Hierzu müssen die jeweiligen Mitgliedsstaaten einen großen Teil ihrer Souveränität und ihrer Hoheitsrechte an die

Europäische Republik abtreten. Im Gegensatz zum Staatenprinzip sollen die einzelnen europäischen Regionen Mitspracherechte und Entscheidungskompetenzen erhalten.

Damit dieser grundlegende Wandel zur Demokratisierung der EU langfristig ohne Bruch vollzogen werden kann, muss zunächst das gewählte Europaparlament in seinen Rechten gestärkt werden.

## **Initiativrecht für das europäische Parlament**

Bei der Gründung der Europäischen Union herrschte die Befürchtung vor, dass national gewählten Abgeordneten des Europa-Parlaments vornehmlich nationale Interessen vertreten würden und die supranationalen wirtschaftlichen und weltpolitischen Interessen, die mit der Gründung verfolgt wurde, eher stören als befördern würden. Inzwischen hat sich das EU-Parlament jedoch von einem Abstellbahnhof für verdiente Politiker zu einem Forum der Willensbildung auf europäischer Ebene entwickelt, das den europäischen Gedanken und eine übernationale, sach- und kompromiss-orientierte Politik eher verkörpert als die Kommission aus Statthaltern der nationalen Regierungen.

Das Europäischen Parlament konnte seinen Einfluss vergrößern. Für das Recht aus eigener Initiative politische Aufgaben zu adressieren und Richtlinien und Gesetze zu initiieren, zentrale Aufgabe gewählter Vertreter in demokratisch verfassten Strukturen, ist das EU-Parlament weiterhin auf den good-will der Kommission angewiesen. Mit dem Initiativrecht für das Europa-Parlament verliert Europa den Makel eines undemokratischen, aufgesetzten Apparates sondern wird von Bürgern mit seiner Stimme für die weitreichenden Aufgaben legitime, die die EU inzwischen wahrnimmt.

Das bestehende Demokratiedefizit in Europa ist ein zentraler Anknüpfungspunkt für nationalistische und demokratiefeindliche Akteure, es zu beseitigen daher von besonderer Dringlichkeit.

## **Verbot von Unternehmensspenden und Partei-Sponsoring**

Immer wieder spenden Unternehmen große Summen an Parteien. Dadurch beeinflussen einzelne Personen, Unternehmen oder Konzerne massiv die politische Agenda in ihrem Sinne.

Aktuelle Beispiele sind eine Spende der VHB Grundstücksverwaltung an die CDU (01.06.2017, 100.000 Euro) und Spenden der Daimler AG an die SPD und CDU (27. und 28.04.2017, jeweils 100.000 Euro). [1]

Ein verbreitetes Instrument ist das Partei-Sponsoring. Dabei bezahlen Unternehmen Parteien für bestimmte Dienstleistungen - beispielsweise für einen Stand auf einem Parteitag. Einkünfte aus Partei-Sponsoring müssen, im Gegensatz zu Parteispenden, nicht einzeln in Rechenschaftsberichten aufgeführt werden.

Politischer Einfluss darf nicht vom Geld abhängen. Deshalb fordern wir

- ein Verbot von Sach- und Geldspenden durch Unternehmen (Bagatellgrenze für Sachspenden 500 €)
- ein Verbot von Partei-Sponsoring

Während einer Übergangszeit von 3 Jahren dürfen Parteien Unternehmensspenden und Partei-Sponsoring bis 10.000 € annehmen. Jede Zuwendung muss unverzüglich veröffentlicht werden.

2016 haben Parteien in Deutschland 2,71 Millionen Euro an Großspenden (Spenden über 50.000 €, auch Privatspenden) erhalten. Durch Partei-Sponsoring kommen pro Jahr durchschnittlich 35 Millionen Euro dazu, im Wahlkampfsjahr 2009 war es deutlich mehr.

Ein Verbot von Unternehmensspenden und Partei-Sponsoring würde eine Neuausrichtung der Eigenfinanzierung der Parteien nötig machen. Parteien müssten sich auf Mitgliedsbeiträge, Kleinspenden und engagierte Ehrenamtliche konzentrieren.

## **Verbindliches Lobbyregister**

Einführung eines verbindlichen Lobbyregisters. Vollständige Übernahme des Gesetzentwurfs von Lobbycontrol (<https://lobbyregister.org/>)

Ein verpflichtendes Lobbyregister: - gibt zweifelsfrei Auskunft über Auftraggeber und Finanzierung von Lobbyisten

- erschwert Versuche der verdeckten Einflussnahme massiv
- macht Lobbyeinflüsse auf Parlament und Regierung nachvollziehbarer und damit öffentlich diskutierbar
- legt klare Regeln und Standards für alle Lobbyisten fest.”

Der Entwurf von Lobbycontrol und abgeordnetenwatch enthält folgende Forderungen:

- Registrierungspflicht für Lobbyisten
- Angabenpflicht: Auf welche Themen, Gesetze oder Entscheidungen zielt die Lobbyarbeit ab? Wie hoch sind die Aufwendungen dafür und wie viele Personen beteiligt? Wer finanziert die Lobbyarbeit und welche Dienstleister wurden beauftragt?
- Führung und Kontrolle des Registers durch einen Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung
- Bei Verstößen Sanktionen von Ermahnung bis Geldbußen



**Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für alle erreichen wir nur in einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles, gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die meisten Probleme unserer Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

Unsere konkreten Forderungen zu Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen

## **Bedingungsloses Grundeinkommen**

Eine postökonomische Gesellschaft kann es nur mit einem bedingungslosen Grundeinkommen als gerechter Basis geben. Die sozial-ökologische Gesellschaftstransformation ist unabdingbar, um den großen Herausforderungen unserer Zeit zu begegnen. Das BGE ist eine dringend notwendige Alternative zu unseren komplizierten und aufwendigen sozialen Sicherungssystemen. Unser Ziel ist nicht nur die Einführung eines BGE innerhalb Deutschlands sondern vielmehr eines EU-weiten BGE.

Den Zwang aufzuheben, einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit nachzugehen, um den Lebensunterhalt finanzieren zu können, führt dazu, dass vorhandene Arbeitsplätze auf eine größere Anzahl von erwerbsfähigen Menschen verteilt werden können. Ebenso entfällt die Notwendigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse einzugehen oder aufrecht zu erhalten.

## **Klima & Klimagerechtigkeit**

Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz, Umweltschutz und Klimaschutz müssen oberstes Ziel sein. Verschwendung, Überkonsum und

Überproduktion werden uns als "Wohlstand" verkauft, aber eigentlich dienen sie nur dem Wohlstand der Lobbys und Konzerne. Langfristig werden sie unsere Lebensgrundlage vernichten. Eine Besteuerung von Ressourcenverbrauch, Verschmutzung und Konsum, die den tatsächlichen Kosten entsprechen, würde bereits sehr viel bewirken. Wenn nur Produkte verkauft werden dürfen, die reparierbar sind, deren Ersatzteile auch von anderen Herstellern angeboten werden dürfen und deren Schaltpläne, Soft- und Firmware offen vorliegen, würde das viele Produkte länger benutzbar machen. Alleine der einfache Austausch von Akkus würde jährlich viele Tonnen Elektroschrott vermeiden. Unsere Forderungen basieren auf dem Programm der Klimaliste Erlangen (<https://www.klimaliste-erlangen.de/wahlprogramm/>)

Hier geht es zu den [Details](#)

## **Bezahlbarer Wohnraum**

Wohnen muss zum Grundrecht werden, denn niemand kann sich aussuchen, ob man wohnt. Durch den Mietspiegel ist eine Art Kartell entstanden und der Preis kennt nur eine Richtung: Nach oben.

Die Spekulation mit Wohnraum muss enden und die Mieten dürfen nicht weiter steigen. Wenn es für Konzerne uninteressant wird, Wohnungen zu bauen und zu besitzen, wird es für normale Menschen wieder bezahlbar.

Daher fordern wir, Mieterhöhungen ohne Anlass zu verbieten. Der Mietspiegel soll auch die lange vermieteten Wohnungen berücksichtigen und die Höhe der Nebenkosten muss begrenzt werden.

Durch Hilfen beim Umzug sollte ermöglicht werden, dass der Lebenssituation angepasster Wohnraum getauscht werden kann, dass Familien mit Kindern große Wohnungen angeboten werden können und älteren Menschen im angestammten Wohnviertel und zu den alten Konditionen in kleinere aber ggf. behindertengerecht ausgestattete Wohnungen umziehen können. Beispiele gibt es in Berlin.

Neubau schadet dem Klima sehr und soll wenn überhaupt nur nachhaltig erfolgen. Die Anzahl an Single-Haushalten steigt, daher ist es wichtig, große Wohnungen umzubauen oder gemeinsame Wohnprojekte zu fördern. Auch die bessere ÖPNV-Anbindung von bestehendem Wohnraum in Randbezirken oder Nachbarstädten kann den Wohnungsmangel lindern. Es muss die rechtliche Möglichkeit

geschaffen werden, langfristig leerstehende Häuser zu enteignen und sanieren zu können.

Um mehr Wohnungen zu schaffen, sollen bestehende Stadtteile dichter bebaut werden dürfen anstatt neue Wohngebiete zu planen.

Baulücken können geschlossen werden, allerdings ist dabei auf gute Belüftung und besseres Klima in den bebauten Bereiche der Orte zu achten. Da die Bevölkerungszahl nicht wesentlich ansteigt, ist in erster Linie eine Erneuerung im Bestand anzustreben.

Dem Drang nach immer größeren Wohnungen und mehr Flächenverbrauch wollen wir uns entgegen stellen.

Um mehr Wohnfläche zu erhalten sind Maßnahmen wie Beseitigung von Leerstand und weniger Einfamilienhäuser als Landfraß notwendig.

Nach unserer Einschätzung sind Neubauten in erheblichem Umfang nicht erforderlich. Zudem stößt Neubau erheblich höhere Mengen CO<sub>2</sub> aus, als Renovierung. Nach unserer Auffassung ist der Wunsch nach Neubauten durch einen Drang nach höheren Mieteinnahmen getrieben.

Bei Neubauten soll ein höherer Anteil von Sozialwohnungen vorgeschrieben werden.

Die Planung von Sozialwohnungen sollten auch große Wohnungen für große Familien berücksichtigen. Wohnen muss wieder bezahlbar werden.

Die Wohnungen sollen dauerhaft günstig sein und idealerweise in einer Stiftung dauerhaft dem Profitstreben entzogen werden.

Wir befürworten auch Projekte wie "Housing First" mit dem man in Finnland gute Erfolge erzielt.

## **Altersarmut verhindern**

Unsere Forderung fußt auf der Ausarbeitung der Aktion Demokratische Gemeinschaft (ADG e.V.)

Die sich abzeichnende Rentnerarmut kann nur durch eine grundlegende Reform des Rentensystems in Kombination mit der Einführung eines BGE verhindert werden. Als Ausgangsbasis eines solchen

Rentensystems ist daher ein bereits von der ADG e.V. ausgearbeitetes Rentenkonzept hervorragend geeignet, das als Forderungskatalog an die Parteien zur Bundestagswahl 2017 vorgestellt wurde und auf das wir uns als Basismodell beziehen.

Wir fordern folgende Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung:

#### Einheitliches Rentenversicherungssystem für alle Bürger

- Gleiches Recht für alle Bürger in einer solidarischen Gesellschaft
- Abschaffung des Zwei-Klassensystems bei der Altersversorgung; Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 (1) GG) für alle Bürger
- Einführung einer solidarischen Bürgerrentenversicherung für alle Bürger einschließlich Selbstständige, Politiker und Beamte
- Die Bürgerversicherung muss selbstverwaltet organisiert und nicht gewinnorientiert sein

#### Sozialgerechte Beitragsverteilung

- Jährliche Offenlegung und vollständige Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch den Bundeshaushalt
- Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze und Einführung einer Mindest- und Höchstrente (z.B. nach Schweizer Modell)
- Beitragspflicht für Vermögens- und Kapitaleinkünfte
- Volle staatliche Übernahme der Kosten/Beiträge von Arbeitslosen, Hartz-IV-Empfängern und nicht erwerbstätigen Asylbewerbern

#### Leistungen für Rentenbezieher reformieren

- Anhebung des Rentenniveaus wieder auf 70 Prozent netto bei 45 Versicherungsjahren (40 Versicherungsjahre waren es vor 1984)
- Jährliche Rentenanpassung nach Preissteigerungsrate/Bruttolohn ohne Dämpfungsfaktoren
- Regelaltersgrenze für Renteneintritt bei Vollendung des 65. Lebensjahres
- Kein Rentenabschlag bei der Erwerbsminderungsrente
- Kein Rentenabschlag bei der Hinterbliebenenrente, wenn der Ehe- oder Lebenspartner vor dem 65. Geburtstag gestorben ist

- Gleichstellung aller Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, mit den Müttern und Vätern, die nach 1991 geborene Kinder erzogen haben

#### Organisatorische und juristische Verbesserungen

- Einbeziehung der gesetzlich Versicherten bei Entscheidungen über das Rentenrecht, anstelle nicht betroffener Lobbyisten und Funktionäre
- Pflichtversicherung vor allem auch derjenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die über sie bestimmen und richten
- Laut Bundesregierung betragen die nicht durch Bundeszahlungen gedeckten versicherungsfremden Leistungen in den gesetzlichen Sozialversicherungen 65 Milliarden Euro pro Jahr. Damit könnten insbesondere die Politiker und die Richter dem Eindruck entgegentreten, dass sie sich mit ihrer Gesetzgebung bzw. mit ihrer Rechtsprechung auf Kosten der Zwangsversicherten bereichern.

### **Lückenloser Mindestlohn oberhalb der Armutsgrenze**

Wir fordern eine lückenlose Erhöhung des Mindestlohnes auf 12 Euro. Gruppen, die z.Z. vom Mindestlohn ausgeschlossen sind (Azubis, Praktikanten), sollen mindestens 70% des Mindestlohns verdienen. In Kombination mit der Einführung eines BGE ermöglicht das den Menschen gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles Leben oberhalb der Armutsgrenze.

### **Reform des Bundesjagdgesetz**

Durch das Bundesjagdgesetz (BJagdG) werden Jäger *dazu verpflichtet, durch Hege den Wildbestand zu erhalten (§1 Nr. 2)*. Das hat dazu geführt, dass der Wildbestand sich weit vom natürlichen Bestand entfernt hat. Absurderweise wird der hohe Wildbestand als Argument

*dafür angeführt, dass die Jagd dringend erforderlich sei. Aber ohne Hege durch die Jäger wäre der Bestand nicht problematisch.*

Im dicht besiedelten Deutschland führt die Jagd immer häufiger zu Problemen und sogar auch zu tödlichen Unfällen. Unvorsichtige Jäger verletzen regelmäßig Menschen. Aber auch durch Treibjagden aufgescheuchtes Wild flieht auf Straßen und verursacht Unfälle. Hinzu kommt, dass mit viel Mühe Tierarten wieder angesiedelt werden sollen, was durch die Jagd erschwert oder behindert wird.

Der Wolf kehrt zurück und wird in der Lage sein, die Wildbestände wieder zu regulieren. Allerdings wird er von Jägern als Konkurrent um Jagdbeute gesehen. Dabei hat der Wolf nachweislich auch positive Effekte. Das Ökosystem in Deutschland lässt sich auch ohne Jagd ausreichend gut regulieren. Es gibt sogar Hinweise darauf, dass die Jägerschaft für einen zu hohen Bestand verantwortlich ist, der dem Ökosystem schadet [Positionspapier des NABU "Fütterung"].

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) enthält zahlreiche sehr problematische Vorschriften, die aus Gründen des Naturschutzes geändert werden müssen. Insbesondere die "Hege" zum Zweck der Erhaltung des Wildbestandes führt nach unserer Auffassung zu Problemen (siehe ÖJV -> Leitlinien: Hege <https://www.oeljv.org/home/%C3%B6jv-leitlinien/>).

Das Ökosystem soll unserer Meinung nach so beschaffen sein, dass eine Regulierung von Außen nicht oder nur sehr maßvoll erforderlich ist. Die Ausrichtung hin zu einem Zweckmittel für ein Hobby, das darin besteht, Tiere zu erlegen, lehnen wir ab. Insbesondere lehnen wir ab, dass für dieses Hobby tödliche Präzisionswaffen in privaten Haushalten vorgehalten werden. Problematisch ist weiterhin, dass durch die Jagd pro Jahr weit über eine Tonne Blei in die Böden gelangt.

Grundstückseigentümer, die nicht möchten, dass auf ihrem Grundstück gejagt wird, müssen sich einer Gewissensprüfung unterziehen. Unserer Auffassung nach ist es das Recht jedes Menschen, die Jagd auf seinem Grundstück ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das Recht zur Jagd soll für Privatpersonen vollkommen abgeschafft werden. Sollte es erforderlich sein, ein Tier zu töten, soll dies ausschließlich durch Berufsjäger im öffentlichen Auftrag geschehen. Durch die aktuell noch viel zu hohen Bestände an Wild ist allerdings ein Übergang erforderlich,

um den Bestand geregelt auf ein natürliches Maß zu bringen. Dazu sind nach unserer Meinung die Ziele des ÖJV sehr gut geeignet. Die dort verfolgten Ziele einer Naturverträglichkeit der Jagd stellen einen guten Kompromiss dar. Die Jagd wird nicht mehr zum Selbstzweck, sondern soll ausschließlich einem ausgewogenen Ökosystem dienen. Dieser Forderung schließen wir uns an. Insbesondere zu betonen sind die Bestrebungen des ÖJV, natürliche Fressfeinde der Wildtiere - beispielsweise den Wolf - wieder anzusiedeln, um eine natürliche Regulierung des Wildbestandes zu erreichen. Das Bundesjagdgesetz, sowie die davon abhängigen Landesgesetze sollen komplett abgeschafft werden. Die zum Naturschutz erforderlichen Regelungen zur Jagd sollen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen werden und sich dem Naturschutz unterordnen. Durch die Wiederansiedlung von Wölfen kommt es immer wieder vor, dass diese ihren Nahrungsbedarf an Nutztierherden wie Schafherden oder Rindern, die im Freien sind, decken. Die Umstellung der Viehhalter auf geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Hütehunde und Elektrozäune dauert einige Zeit und verursacht Kosten, die je nach Bundesland zwischen 70 - 100% übernommen werden. Bis diese Maßnahmen flächendeckend in den aktuell betroffenen Regionen ergriffen und umgesetzt sind, sollen die Halter für Schäden, die durch Wölfe entstanden sind, zeitnah und ohne bürokratische Hürden entschädigt werden.

**Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv, durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Europa oder Deutschland abzuschotten, engagieren wir uns für eine starke, demokratische Welt und EU und eine weltweit menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

Unsere konkreten Forderungen zu Weltoffenheit und Vielfalt

## **Menschliche Flüchtlingspolitik**

Unsere Forderungen zum Thema Flüchtlingspolitik basieren u.a. auf den Forderungen von: Flüchtlingsrat Thüringen e. V., PRO ASYL, Sea-Watch.

Gegen die Festung Europa. Für sichere Fluchtwege. Für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik.

Hier geht es zu den [Details](#)

## **Seenotrettung im Mittelmeer unterstützen**

Für eine nachhaltige, menschliche Migrationspolitik brauchen wir Veränderungen in vielen Bereichen der Politik. Solange aber noch Menschen über das Mittelmeer fliehen, ist es unsere Pflicht, Menschenleben zu retten!

Daher darf die Seenotrettung (staatlich wie privat) nicht länger in Frage gestellt werden, sondern soll aktiv unterstützt werden. Statt sich auf unmenschliche Scheinlösungen zu konzentrieren, sollen mittel- und langfristige Lösungen für eine nachhaltige, menschliche Migrationspolitik erarbeitet werden.

Wer die Arbeit der Seenotrettern im Mittelmeer einschränken will, macht sich mitschuldig am Tod von tausenden Menschen. Darüber hinaus zeigt es aber auch eine völlig falsche Setzung der Prioritäten. Statt sich auf unmenschliche Scheinlösungen zu konzentrieren, sollen mittel- und langfristige Lösungen für eine nachhaltige, menschliche Migrationspolitik erarbeitet werden.

Solange noch Menschen über das Mittelmeer fliehen, ist es unsere Pflicht, diese Menschen zu retten!

Die Arbeit der Seenotretter (staatlich wie privat) soll anerkannt, unterstützt und ausgebaut werden.



- Regelmäßige Treffen aller Akteure der Seenotrettung (staatlich wie privat), um Vertrauen zu schaffen und Koordination und Kommunikation zu verbessern.
- Die Kooperation mit der libyschen Küstenwache zur Flüchtlingsbekämpfung soll eingestellt werden. Stattdessen soll Deutschland seinen Einfluss nutzen und auf die Einhaltung der Menschenrechte in Libyen drängen.
- Solange die Einhaltung der Menschenrechte in Libyen nicht gewahrt ist, dürfen gerettete Flüchtlinge nicht nach Libyen zurückgebracht werden.
- Eine nachhaltige und menschliche Migrationspolitik statt unmenschlicher Scheinlösungen.

## **Vielfalt im Grundgesetz verankern**

Dieser Programmpunkt gründet auf den Forderungen von DEUTSCHPLUS e.V. Aufnahme eines neuen Staatsziels ins Grundgesetz als Art. 20b sowie auf : „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein vielfältiges Einwanderungsland. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration aller Menschen.“ Dadurch wird in der Verfassung verankert, dass Deutschland ein vielfältiges Einwanderungsland ist und alle staatlichen Ebenen zur Umsetzung dieses Staatsziels verpflichtet sind. Er bezieht sich auf alle rechtmäßig in Deutschland lebenden Menschen und könnte eine überfällige Zeitenwende in der Integrationspolitik einläuten.

Aufnahme einer neuen Gemeinschaftsaufgabe im Sinne von Art. 91a GG „Gleichberechtigte Teilhabe, Chancengerechtigkeit und Integration“: Dies stellt sicher, dass der Bund bei der Rahmenplanung und Finanzierung dieser Ziele, auch im Sinne der Verbesserung der Lebensverhältnisse, die Länder unterstützt.

**Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

Wir lehnen Entscheidungen ab, die zukünftige Generationen belasten. Der Kampf gegen eine mögliche Klimakatastrophe gehört für uns ebenso selbstverständlich dazu wie die Ablehnung von Kernenergie.

## Unsere konkreten Forderungen zu Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit

Wirtschaftliches Umdenken zum Schutz von Klima und Umwelt ("Green New Deal")  
<https://abstimmen.bewegung.jetzt/initiative/293-green-new-deal-fur-europa>

Ende der Förderung von klimaschädlichen Aktivitäten  
<https://abstimmen.bewegung.jetzt/initiative/209-eu-strukturforderung-auf-dekarbonisierung-ausrichten>

## Bildungsrevolution für echte und gerechte Bildung

Die Zeit der Reformen ist vorbei - wir brauchen eine Bildungsrevolution. Bildung neu denken müssen wir nicht, denn es gibt zahlreiche Experten, die schon lange ein Umdenken fordern. Es gibt viele Schulen, in denen diese Forderungen bereits umgesetzt werden. Wir wollen diesen Ideen und Erfahrungen eine politische Stimme geben und erreichen, dass auch alle Regelschulen unseren Kindern echte und nachhaltige Bildung vermitteln.

[Hier](#) geht es zu den Details der Bildungsrevolution.

[Hier](#) geht es zum Modellschule-Projekt

## **Ressourcenschutz und Ende der Wegwerfgesellschaft**

Wir fordern, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz als Staatsziele zu verankern. Weiterverwendung, Kreislaufwirtschaft, Recht auf Reparatur und subventionierte Aufarbeitung sind dazu wichtige Punkte.

Produkte müssen reparierbar sein, um den Trend zur Wegwerfgesellschaft einzudämmen. Die aktuellen Ansätze greifen zu spät. Wenn ein Produkt gut repariert werden kann, muss es nicht so schnell entsorgt werden, was nachhaltig der Umwelt dient.

Anbau- und Verschleißteile müssen austauschbar und die äußere Bauform und die Anschlüsse müssen standardisiert sein. So wie eine Batterie jahrzehntlang der Standard für die Energieversorgung war, muss auch der Akku in Zukunft wieder ein leicht austauschbares Standard-Bauteil werden.

Dabei kann es mehrere Bauformen für unterschiedliche Geräte geben, aber je Geräteklasse (Kopfhörer, Handy, Tablet, Laptop, etc.) nicht mehr als drei. Die drei Typen dienen dem Wechsel zu effizienteren Modellen. Damit soll eine Übergangsphase ermöglicht werden, denn der Wechsel dieser Akkus hin zu effizienteren und/oder sichereren Typen wird ausdrücklich unterstützt. Sind die Hersteller der Meinung, ein besseres Modell sei verfügbar, kann auf ein älteres Modell verzichtet werden.

Zu Akkus und Batterien gibt es bereits eine Richtlinie, die einbezogen oder erweitert werden könnte:

<https://gwww.de/wp-content/uploads/Batterierichtlinie.pdf>

Je Leistungsklasse darf es genau ein Netzteil geben. Ein eindeutiger Stecker soll vermeiden, dass Netzteile an nicht passende Geräte angeschlossen werden. Aktuell gibt es bereits den "USB-C - Standard". Alle Geräte mit entsprechendem Leistungsbedarf sollen diese Geräte verwenden. Für Geräte mit höherem oder niedrigerem Leistungsbedarf soll ein entsprechender Standard festgelegt werden.

Netzteile sind nach Möglichkeit so auszulegen, dass sie mit 110 und 220 Volt betrieben werden können.

Zuleitungen zu Elektrogeräten müssen ebenfalls standardisiert werden und ohne Werkzeug wechselbar sein.

Die Verwendung von Klebstoffen zur Montage soll nach Möglichkeit komplett unterbleiben. Klebstoffe erschweren Reparatur und Recycling. Klebstoffe sind in jedem Fall dort verboten, wo sie den Austausch der in dieser Regelung erfassten Komponenten erschweren oder verhindern würden. Schrauben müssen den gängigen Typen entsprechen. Das Anbringen von zusätzlichen Garantiesiegeln, die beim Öffnen zerstört werden, ist zulässig, jedoch dürfen sie das Öffnen nicht behindern.

Für jedes Gerät müssen zumindest ein vereinfachter Schaltplan und eine Konstruktionsskizze verfügbar sein, die Öffnung und Reparatur ermöglicht. Argumente, dies lege Betriebsgeheimnisse offen, sind mehr als fadenscheinig. Unternehmen, die industriell Konkurrenzprodukte untersuchen, setzen dafür modernste Geräte zur Durchleuchtung und Analyse ein und können leicht ihre eigenen Skizzen erstellen.

Verwendete Bauteile (Kondensatoren, etc.) müssen gekennzeichnet sein, um einen Austausch zu ermöglichen.

Ausnahmen in Sonderfällen (Herzschrittmacher, Implantate, Geräte mit außerordentlichen Schutzanforderungen, etc.) sind möglich und müssen gesondert beantragt und geprüft werden.

Insgesamt muss es erlaubt und möglich sein, Geräte zu reparieren. Damit sollen lokale Fachbetriebe und Reparaturcafés in die Lage versetzt werden, aktiv am Schutz der Ressourcen des Planeten mitzuwirken, indem sie durch eine Reparatur einen Neukauf hinauszögern.

Geräte, die dem nicht entsprechen, dürfen weder beworben noch verkauft werden.

Nach Auswertung der Erfahrungen soll untersucht werden, ob und auf welche Bauteile diese Vorschrift ausgeweitet wird.

## **Ressourcenschutz**

Es ist unser Ziel, nur solche Ressourcen zur Erzeugung von Produkten, Dienstleistungen und Energie zu verwenden, die sich erneuern oder durch technologische Prozesse mit geringem Energie- und Materialaufwand umwandeln und erneut nutzen lassen.

Ressourcenschutz muss auch immer Umweltschutz sein. Denn auch die Schädigung unserer Umwelt vernichtet Ressourcen, ohne die wir nicht leben können: sauberes Wasser, saubere Luft, Biodiversität, das gesamte natürliche System unserer Erde.

[Hier](#) geht es zu den Details

## **Verkehrswende**

Wir wollen individuelle Mobilität nicht einschränken. Aber wir wollen, dass alternative Konzepte so ansprechend werden, dass weniger Menschen ein eigenes Auto wollen. Warum muss man mit dem Rad oft länger an einer Kreuzung im Regen stehen, als Menschen in Autos, die Dach, Heizung und Musik haben? Warum wird Flugverkehr subventioniert, aber die Bahn muss sich dem harten Wettbewerb stellen? Warum kostet die Benutzung des ÖPNV erheblich mehr als das Parken in der City? Mit kleinen Veränderungen können wir viel erreichen.

## **Kostenfreier ÖPNV**

Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiger Baustein für die Mobilität, dessen Nutzung Umwelt und Infrastruktur schont. Um die Nutzung des ÖPNV zu fördern und einfacher zu gestalten, soll die eigentliche Nutzung kostenfrei und ohne Fahrschein möglich sein. Dies soll schrittweise und unter Einbeziehung der Experten geschehen, da eine sofortige Freigabe den ÖPNV vielerorts überlasten würde. Die Notwendigkeit, ein gültiges Ticket für die Nutzung des ÖPNV zu erwerben, ist nicht nur viel zu kostenintensiv, sondern gleichzeitig auch durch viele eigene Tarifgebiete (selbst innerhalb einzelner

Bundesländer) unübersichtlich und kaum übergreifend nutzbar.<sup>3P</sup> geht es nicht nur um die dringend erforderliche Verbesserung des ÖPNV, sondern im Wesentlichen um die kostenfreie Nutzung und die dazu erforderliche Änderung der Finanzierung des ÖPNV.

Finanzschwache Mitmenschen werden von der Teilhabe ausgeschlossen, da auch Sozialtickets, die zudem oft nur kommunale Gültigkeit besitzen, meist einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen und spätestens an den Verbundgrenzen zu unübersichtlichen Mehrkosten führen.

Durch eine Umstellung der Finanzierung des ÖPNV kann einerseits sein Betrieb unabhängig von der Finanzlage einzelner Kommunen gesichert und andererseits auf den Verkauf und die Kontrolle von Fahrscheinen verzichtet werden. Umständliche Tarif- und Preismodelle entfallen und die Nutzung des ÖPNV wird attraktiver.

Die im Bereich Verkauf und Kontrolle der Fahrscheine wegfallenden Arbeitsplätze sollen direkt in die Verbesserung des Service fließen. Weitere Fahrer und Aufsichtspersonal an den Haltestellen steigern Qualität und Attraktivität.

Die Umstellung auf fahrscheinlosen ÖPNV muss schrittweise erfolgen, da die Fahrgastzahlen voraussichtlich sprunghaft ansteigen und zu einer Überlastung des ÖPNV führen würden. Um dies abzufedern, könnten zunächst Strecken oder Zeiten mit schwacher Auslastung freigegeben werden und die Beförderung von Schülern fahrscheinlos erfolgen. Ziel ist es, die eigentliche Nutzung in einigen Jahren unkompliziert und fahrscheinlos zu gestalten.

Mit Beginn der Umstellung sollten relevante Steuersätze vereinheitlicht und die Grenzen einzelner Verkehrsverbünde aufgelöst werden. Zur Gestaltung des Überganges (und auch darüber hinaus) werden Experten zur Konzeptentwicklung mit einbezogen. Erste Beispiele und Ansätze existieren bereits (siehe unten "Quellen" Wikipedia und VCD).

Der ÖPNV soll vollständig steuerfinanziert sein. Die daraus erwachsenden Effekte dienen der Steigerung der Lebensqualität und dem Schutz der Umwelt.

Da unbedingt erforderlich ist, die Umstellung schrittweise zu gestalten, soll auch die Umstellung der Finanzierung schrittweise erfolgen. Das bedeutet, dass zunächst weiterhin Tickets erforderlich sind, diese aber schrittweise vereinfacht und letztendlich ganz abgeschafft werden sollen.

Im ersten Schritt soll die Beförderung von Schülern und die Nutzung des ÖPNV vor 6 Uhr und nach 18 Uhr und am Wochenende kostenfrei sein. Zur Gegenfinanzierung soll für jede Veranstaltung (Fußballspiele, Konzerte, etc.) ein ÖPNV - Zuschlag auf die Eintrittskarte erhoben werden. Die Eintrittskarte dient dann ganztägig und bundesweit als Fahrschein. Zusätzlich wird ähnlich dem "Kohle - Pfennig" ein "ÖPNV - Pfennig" auf Strom und Wasser erhoben. Bereits heute werden große Teile des ÖPNV durch kommunale Energieversorger quersubventioniert. Überregionale Versorger tragen diese Kosten heute nicht mit, was die kommunalen Versorger benachteiligt.

Im nächsten Schritt wird in jedem Betrieb mit mehr als zehn Beschäftigten und in jeder Behörde ein "Job - Ticket" zur Pflicht, das die Nutzung des gesamten ÖPNV bundesweit erlaubt. Kleine Betriebe und Selbständige ohne Angestellte sind ausgenommen, da die Kosten für diese Betriebe eine zu starke Belastung darstellen würden.

Die dann noch verbleibenden Kosten werden über eine Steuer auf Flugbenzin gedeckt. Die Steuer soll so bemessen sein, dass zusätzlich eine Verbesserung von Takt und Service möglich ist. Über die Anpassung dieser Steuer werden Kostensteigerungen des ÖPNV gedeckt. Eine vollständige Besteuerung würde ca. 7 Mrd. Euro einbringen (Quelle:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/ubafachbroschuereumweltschaedliche-subventionen\\_bf.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/ubafachbroschuereumweltschaedliche-subventionen_bf.pdf)), was erheblichen Spielraum für eine deutliche Verbesserung des ÖPNV lässt.

## **Energiewende**

Unsere Forderungen basieren auf den Forschungsergebnissen und Schlussfolgerungen von Volker Quaschning, insbesondere auf der Studie "Sektorkopplung durch die Energiewende aus 06/16 (<https://www.volker-quaschning.de/publis/studien/sektorkopplung/Sektorkopplungsstudie.pdf>)

Beim Pariser Klimagipfel wurde beschlossen, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen, um die Folgen des Klimawandels noch in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. Dazu ist eine Reduktion des energiebedingten Kohlendioxidausstoßes gegen 2040 auf null erforderlich. Danach darf kein fossiles Erdgas, Erdöl und keine Kohle mehr genutzt werden oder das zu viel emittierte Kohlendioxid muss mit aufwändigen und kostenintensiven CCS-Verfahren wieder der Atmosphäre entzogen und endgelagert werden. Die Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Verkehr sollte daher bis 2040 vollständig mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Die Potenziale für Geothermie und Solarthermie sind in Deutschland begrenzt, die für eine ökologisch vertretbare Nutzung von Biomasse und Wasserkraft in Deutschland überschritten. Darum muss der wesentliche Anteil der künftigen Energieversorgung durch Strom aus Windkraft und Photovoltaikanlagen gedeckt werden. Bei gleichbleibenden Verhaltens- und Konsummustern steigt dadurch der Bedarf an Strom aus regenerierbaren Quellen von derzeit rund 600 TWh auf gut 1300 TWh an. Voraussetzung sind ambitionierte Effizienzmaßnahmen. Der motorisierte Straßenverkehr muss fast vollständig elektrifiziert werden. Gegen 2025 müssen dafür die Produktion von Fahrzeugen mit Benzin- und Dieselmotoren eingestellt und für den Güterverkehr wichtige Fernstraßen mit Oberleitungen versehen werden. Im Wärmebereich dürfen ab dem Jahr 2020 keine neuen Gas- oder Ölheizungen sowie KWK-Anlagen installiert werden. Aus Effizienzgründen wird künftig der überwiegende Anteil der Raumwärme durch Wärmepumpen gedeckt.

Werden die Effizienzmaßnahmen nicht umgesetzt, steigt der Strombedarf auf bis zu 3000 TWh an. Diese Strommenge in absehbarer Zeit klimaneutral zu decken ist unrealistisch. Selbst für einen Strombedarf von 1300 TWh muss das Ausbautempo von Solar- und Windkraftanlagen deutlich steigen. Bei der Onshore-Windkraft liegt der empfohlene jährliche Nettozubau bei 6,3 GW, bei der Offshore-Windkraft bei 3 GW und bei der Photovoltaik bei 15 GW. Zur kosteneffizienten Integration dieser erneuerbaren Kraftwerksleistungen muss ein Kohleausstieg bis spätestens 2030 erfolgen.



Mit den heutigen Zielvorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht keinerlei Möglichkeit, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen. Das ist den politischen Verantwortlichen entweder nicht bewusst oder sie nehmen ein Verletzen der Klimaschutzverpflichtungen bewusst in Kauf oder setzen auf eine nachträgliche Korrektur durch CCS-Technologien. Da keine dieser Optionen gesellschaftlich tragbar ist, sind schnelle und einschneidende Korrekturen der Energiepolitik dringend erforderlich.

- Für einen erfolgreichen Klimaschutz müssen die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr bis zum Jahr 2040 vollständig dekarbonisiert werden.
- Kohlekraftwerke zählen zu den größten Verursachern von Kohlendioxidemissionen. Der Kohleausstieg sollte daher spätestens 2030 abgeschlossen sein. Hierfür ist auch die schnelle Errichtung von Speichern erforderlich.
- Mit der jetzigen Energiepolitik und den Zubaukorridoren für den Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im EEG können regenerative Energien bis zum Jahr 2040 nur bis zu 35 % des erforderlichen Bedarfs decken. Das Einhalten der Pariser Klimaschutzvereinbarungen ist damit absolut unmöglich.
- Künftig wird auch ein großer Teil des Energiebedarfs in den Sektoren Wärme und Transport durch elektrischen Strom aus Solar- und Windkraftanlagen gedeckt werden müssen. Dadurch steigt der Stromverbrauch von derzeit 628 TWh auf mindestens 1320 TWh.
- Werden keine ambitionierten Effizienzmaßnahmen umgesetzt, kann sich der Strombedarf verfünffachen und auf über 3000 TWh ansteigen. Dieser Bedarf lässt sich bis 2040 nicht durch erneuerbare Energien in Deutschland decken.
- Aus Effizienzgründen scheidet künftig Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sowie Gasheizungen und KWK-Anlagen aus.
- Möglichst ab 2025, spätestens aber ab 2030, sollten daher in Deutschland keine Neufahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden. Die wichtigsten Fernstraßen sind mit elektrischen Oberleitungen zu versehen.

- Gas-Brennwertkessel und KWK-Anlagen dürfen ab dem Jahr 2020 nicht mehr neu gebaut werden. Stattdessen müssen effiziente Wärmepumpen die Gebäudewärmeversorgung und Warmwasserbereitung weitgehend übernehmen.
- Durch Gebäudesanierung sollte der Wärmebedarf der Gebäude in den nächsten 25 Jahren möglichst um 30 bis 50 % gesenkt werden.
- Für die regenerative Stromerzeugung wird für das Jahr 2040 für Onshore-Windkraft eine installierte Leistung von 200 GW, für die Offshore-Windkraft von 76 GW und für die Photovoltaik von 400 GW empfohlen. Der erforderliche Nettozubau beträgt für die Onshore-Windkraft 6,3 GW, für die Offshore-Windkraft 2,9 GW und für die Photovoltaik 15 GW pro Jahr.

Quelle:

<https://www.volker-quaschning.de/publis/studien/sektorkopplung/index.php>

Ökologische Landwirtschaft

<https://abstimmen.bewegung.jetzt/initiative/81-okologische-landwirtschaft-stroengere-version>

**Frieden:** ist uns ein zentrales Anliegen. Klimagerechtigkeit und der Erhalt der Umwelt mit einem guten Leben für alle Menschen auf unserem Planeten lassen sich nur in Frieden erreichen.

Deshalb setzen wir uns aktiv für Verständigung und Abrüstung ein und setzen auf gleichberechtigte Zusammenarbeit und fairen Handel, um Ausbeutung und Armut und die damit verbundenen Unruhen und Konflikte zu beenden.

Wir lehnen bewaffnete Konfliktlösungen ab, denn friedliche Lösungen, die gemeinsam mit allen Betroffenen erarbeitet werden, sind nachhaltiger und gerechter. Die Welt darf nicht von den Stärksten regiert werden, sondern sie muss Raum auch für die Bedürfnisse Schwacher bieten.

Das Ergebnis eines Krieges ist Zerstörung und Leid. Selbst die Siegermächte haben danach viele traumatisierte Soldaten zu versorgen und auch die reichsten Länder kommen dieser Pflicht nicht nach. Daher gibt es unserer Meinung nach keine gerechten Kriege und keine Rechtfertigung dafür.

Unsere konkreten Forderungen zu Frieden

### **Deutschland soll atomwaffenfreie Zone sein**

Wir fordern, dass die Bundesregierung den UN-Atomwaffenverbotsvertrag unterzeichnet, die US-Atomwaffen aus Deutschland abgezogen und alle Infrastruktur für Forschung, Lagerung und Einsatz von Atomwaffen in Deutschland abgebaut werden sollen. Derzeit lagern die USA für den Einsatz im Ernstfall Atombomben auf deutschem Boden im Atomwaffenstützpunkt Fliegerhorst Büchel in der Eifel bis zu 20 [B61-Bomben](#). Ein Ersteinsatz von deutschem Boden aus ist nicht ausgeschlossen.

### **Von deutschem Boden darf kein Krieg ausgehen**

Dieser Maxime deutscher Friedenspolitik muss wieder Gewicht zukommen, denn z.B. durch den völkerrechtswidrigen Drohnen-Krieg in Raum Pakistan, der von Leitständen in Deutschland aus erfolgt, ist

dieser Grundsatz zu einer Farce verkommen. Wir begrüßen die durch das OVerwG Münster am 19.03.2019 bestätigte "Schutzpflicht des Staates [...] bei Gefahren für das Grundrecht auf Leben auch bei Auslandssachverhalten, sofern ein hinreichend enger Bezug zum deutschen Staat besteht". Dies sah das Gericht für einen wohl über die US Air Base Ramstein geführten Drohnenangriff mit zahlreichen zivilen Opfern im Jemen als gegeben an.

Das Recht auf Verteidigung ist kein Recht auf die Verteidigung deutscher Interessen in der Welt sondern primär das Recht auf eine territoriale Verteidigung. Wie Analysen des jüngsten Drohnenkriegs um Bergkarabach zwischen Armenien und Aserbaidschan aufgezeigt haben, sind sowohl Deutschland als auch Europa gegen diese neue und preiswerte Form der Kriegsführung nicht gewappnet. Wenn ein Ausbau der militärischen Fähigkeiten erfolgen soll, so muss er wieder zurück auf den defizitären Aspekt der territorialen Verteidigung fokussiert werden.

## **Außenpolitik muss Friedenspolitik sein**

Andere Länder, andere Sitten. Andere Sitten als gleichwertig anzuerkennen bedeutet aber nicht den Verzicht auf die universelle Gültigkeit der Menschenrechte und den Anspruch einer durch unsere Moral geleiteten Politik. Leitschnur unseres Handelns sind die im Völkerrecht und dem deutschen Grundgesetz verankerten Grundwerte. Ziel der Außenpolitik sollte es sein, nationalstaatliche Interessen und die damit verbundenen Konfliktpotentiale zu überwinden und die Perspektive anderer Akteure bereits im Vorfeld mitzudenken. Außenpolitische Entscheidungen müssen daher im Einzelnen sorgfältig geprüft und beurteilt werden.

Die Verteidigung der Menschenrechte durch militärische Auslandseinsätze zeitigt eine vernichtende Erfolgsbilanz. Kriegerische Mittel sind allenfalls unter vollständiger Kontrolle durch die Vereinten Nationen zulässig und haben sich in der derzeitigen Verfassung der UN selbst zur Sicherung der Menschenrechte als wenig tauglich erwiesen. Wir treten für eine grundlegende Reform der UN und die Abschaffung des Sicherheitsrats ein. Das Ziel ist nicht die Zerschlagung, sondern

eine Stärkung der Vereinten Nationen in ihrer transnationalen Funktion zur Friedenssicherung und zum Konfliktmanagement zwischen Nationen aber auch zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Weltgesundheit, Klimagerechtigkeit und einer fairen Weltordnung sowie dem Schutz der Menschen in innerstaatlichen Konflikten.

Die Übernahme von Aufgaben und Macht der globalen Exekutive muss von einer Weiterentwicklung einer globalen Rechtsordnung begleitet sein. Der Internationale Gerichtshof und der Internationale Strafgerichtshof müssen global anerkannte Institutionen zur Durchsetzung der universellen Menschenrechte werden. Deutschlands außenpolitische Bemühungen müssen auch in Handelsfragen auf die Fortentwicklung internationalen Rechts statt auf die einseitige Sicherung von Interessen in bilateralen Abkommen ausgerichtet sein.

Der Entwicklung einer Europäischen Außenpolitik kommt für das globale Ziel eine Vorreiterrolle zu. Sie muss sich der historischen Verantwortung, der Hypothek von globalen wirtschaftlichen und klimatischen Lasten stellen und faire Handelsbeziehungen anbieten und einfordern. Bei Konflikten soll die Bundesrepublik moderierend wirken, Rüstungsexporte beschränken und globale kollektive Sicherheitsstrukturen stärken. Jede Verteidigungspolitik, die über die territorialen Grenzen hinaus greift, hat, wenn sie nicht durch die Vereinten Nationen autorisiert ist, maßgeblich einen Angriffscharakter und wird von uns abgelehnt. Auch eine europäische Verteidigungspolitik darf nicht interessengeleitet sein, sondern muss im Einzelnen durch internationales Recht gedeckt sein. Ziel muss immer die Deeskalation und die Vermittlung in Konflikten sein, wozu allein friedliche Mittel einen langfristigen Erfolg versprechen.

Deutschlands Außenpolitik muss in die übernationalen Bemühungen um Konfliktlösung und -vermeidung einbezogen erfolgen. In diesem Rahmen besteht für Deutschland eine besondere historische Verantwortung. Sie entbindet jedoch nicht von der kritischen Bewertung, wenn deren Vertreter Grundsätze der allgemeinen Menschenrechte verletzen, sondern fordert dann besonderen Einsatz für die friedliche Lösung von Konflikten.

Generell muss die deutsche Außenpolitik der Bekämpfung von Kriegsursachen dienen, bei denen Unterdrückung, Armut, Verknappung natürlicher Ressourcen wie Wasser und fruchtbarer Boden u.a. Folge klimatischer Veränderungen eine große Rolle spielen.

## **Legalisierung aller Drogen**

Wir fordern die Legalisierung aller Drogen, um kriegerischen Auseinandersetzungen in den Anbauländern die Grundlage zu entziehen, um die Kriminalität zu bekämpfen, die damit verbunden ist, dass Anbau, Herstellung, Transport, Verkauf und meist auch der Konsum illegal sind. Was sich zunächst absurd anhört, wird bei genauerer Betrachtung zu einer erwägenswerten Option. Und obwohl andere Länder sehr gute Erfahrungen mit Entkriminalisierung und Legalisierung gemacht haben, setzt die deutsche Drogenpolitik weiterhin allein auf Abschreckung. Unserer Meinung nach ist das ein Irrweg.

[Hier](#) geht es zu den Details